

Sitzungsbericht

Nr. 111	Ausgegeben in Bonn am 30. Juni 1953	1953
---------	-------------------------------------	------

111. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 26. Juni 1953 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Zweiter Vizepräsident Regierender Bürgermeister Prof. Reuter

Schriftführer: Senator Dr. Klein

Anwesend:

Baden-Württemberg:
Fiedler, Minister für Heimatvertriebene und Kriegsgeschädigte

Bayern:
Dr. Oberländer, Staatssekretär
Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Berlin:
Prof. Reuter, Regierender Bürgermeister
Dr. Klein, Senator

(B)

Bremen:
Ehlers, Senator

Hamburg:
Dr. Dudek, Senator

Hessen:
Zinnkann, Staatsminister des Innern und stellv. Ministerpräsident

Niedersachsen:
Albertz, Minister für Soziales
Borowski, Minister des Innern

Nordrhein-Westfalen:
Dr. Flecken, Minister der Finanzen
Dr. Spiecker, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Amelunxen, Minister der Justiz
Dr. Weber, Sozialminister
Dr. Schmidt, Wiederaufbauminister

Rheinland-Pfalz:
Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister
Dr. Nowack, Minister der Finanzen
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:
Sieh, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Tagesordnung

Zur Tagesordnung 309 B
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Lastenausgleich (BR-Drucks. Nr. 283/53)

Bundestagsabgeordneter Kunze,
Berichterstatter 309 C

Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 310 B

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zur Beratenden Versammlung des Europarats (BR-Drucks. Nr. 272/53) 310 B

Beschlußfassung: Von einer Stellungnahme wird Abstand genommen . 310 B, 310 C (D)

Entwurf eines Baulandbeschaffungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 266/53) 310 C

Dr. Schmidt (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 310 C

Dr. Ringelmann (Bayern) 311 A

Dr. Wandersleb, Staatssekretär im Bundesministerium für den Wohnungsbau 311 B

Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 311 D

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 258/53) 311 D

Dr. Dudek (Hamburg),
Berichterstatter 311 D

Sieh (Schleswig-Holstein) 312 C

Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 313 A

Beschlußfassung: Kein Antrag gem. Art. 77 Abs. 2 GG 313 C

Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 259/53) 313 C

Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 313 C

Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG 314 A

- (A) Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung überholter steuerrechtlicher Vorschriften (BR-Drucks. Nr. 257/53) 314 A
 Beschlußfassung: Kein Antrag gem. Art. 77 Abs. 2 GG 314 A
 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 260/53) 314 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG 314 B
 Entwurf eines Gesetzes über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz für das Rechnungsjahr 1953 (BR-Drucks. Nr. 311/53) 314 B
 Dr. Ringelmann (Bayern),
 Berichterstatter 314 C, 315 B
 Albertz (Niedersachsen),
 Berichterstatter 315 B, 316 A
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 315 C
 Dr. Dudek (Hamburg) 315 D
 Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den sich aus BR-Drucks. Nr. 244/2/53 ergebenden Gründen 316 B
 Entwurf eines Bundesevakuiertengesetzes (BR-Drucks. Nr. 267/53) 316 D
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 316 D
 Fiedler (Baden-Württemberg) 317 A
- (B) Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 317 A
 Entwurf eines Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen (BR-Drucks. Nr. 268/53) 317 A
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 317 A
 Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 317 D
 Sieh (Schleswig-Holstein) 318 A
 Dr. Ringelmann (Bayern) 318 D
 Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 GG
 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken (BR-Drucks. Nr. 269/53) 319 B
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 319 B
 Dr. Ringelmann (Bayern) 319 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 319 B
 Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (BR-Drucks. Nr. 270/53) 319 B
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 319 C
 Dr. Ringelmann (Bayern) 319 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 320 C
 Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Fragen des Hebammenwesens (BR-Drucks. Nr. 271/53) 320 C
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 320 C
 Albertz (Niedersachsen) 320 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 321 A
 Entwurf eines Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 256/53) 321 A
 Dr. Kant (Hessen),
 Berichterstatter 321 B
 Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz 323 B, 325 D
 Albertz (Niedersachsen) 325 C, 326 B
 Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 GG
 Entwurf eines Gesetzes über das Zweite Protokoll vom 22. November 1952 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Österreich und Bundesrepublik Deutschland) (BR-Drucks. Nr. 304/53) 326 B
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 326 C
 Beschlußfassung: Kein Antrag gem. Art. 77 Abs. 2 GG
 Entwurf eines Gesetzes über den deutsch-chilenischen Briefwechsel vom 6. September 1952 betreffend die zollfreie Einfuhr von 50 000 t Chile-Salpeter in der Zeit vom 1. Juli 1952 bis 30. Juni 1953 (BR-Drucks. Nr. 305/53) 326 C
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 326 C
 Beschlußfassung: Kein Antrag gem. Art. 77 Abs. 2 GG 326 C
 Entwurf eines Gesetzes über das Zweite Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom 8. November 1952 zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) (BR-Drucks. Nr. 303/53) 326 C
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 326 C
 Beschlußfassung: Kein Antrag gem. Art. 77 Abs. 2 GG 326 C
 Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zu der Vereinbarung über die Regelung der Schweizer Frankengrundschulden vom 23. Februar 1953 (BR-Drucks. Nr. 300/53) 326 D
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 326 D
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen gem. Art. 76 Abs. 2 GG 327 A
 I. Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vertretern der Gläubiger und Garantiemächte über die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für gewisse österreichische Auslandsanleihen,

- (A) II. Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Regelung der Forderungen der Französischen Republik an die Bundesrepublik Deutschland,
- III. Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über die Regelung der Forderungen des Fürstentums Liechtenstein an die Bundesrepublik Deutschland . . . 327 A
- Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen),
Berichtersteller 327 B
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 328 C
- Nächste Sitzung 328 C

Die Sitzung wird um 10.01 Uhr durch den Zweiten Vizepräsidenten, Regierenden Bürgermeister Reuter, eröffnet.

Vizepräsident **REUTER**: Meine Herren! Ich eröffne die 111. Sitzung des Bundesrats. Der Sitzungsbericht über die 110. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen dagegen sind nicht erhoben worden. Ich darf feststellen, daß der Sitzungsbericht damit genehmigt ist.

Die Ihnen vorliegende Tagesordnung soll durch folgenden Punkt 19 ergänzt werden:

- (B) I. Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vertretern der Gläubiger und Garantmächte über die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für gewisse österreichische Auslandsanleihen,
- II. Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Regelung der Forderungen der Französischen Republik an die Bundesrepublik Deutschland,
- III. Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über die Regelung der Forderungen des Fürstentums Liechtenstein an die Bundesrepublik Deutschland.

Als Berichterstatter ist Herr Minister Dr. Flecken vorgesehen. Einwendungen dagegen, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen, höre ich nicht. Infolgedessen gilt dieser Punkt 19 als zur heutigen Tagesordnung gehörig.

Der Tagesordnungspunkt 16

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Lastenausgleich (BR-Drucks. Nr. 283/53)

ist im Vermittlungsausschuß behandelt worden. Nach unserer bisherigen Praxis ziehen wir diesen Punkt infolgedessen vor und erledigen ihn vor den übrigen Punkten der Tagesordnung. Der Berichterstatter, Herr Abgeordneter Kunze, ist anwesend; ich darf ihn bitten, seinen Bericht zu erstatten.

Bundestagsabgeordneter **KUNZE**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Deutsche Bundestag hat am 23. April den Antrag der Regierungsparteien und der Föderalistischen Union auf Änderung des § 47 des Gesetzes über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 angenommen. Der Bundesrat hat der Bundesregierung und dem Herrn Bundestagspräsidenten am 23. Mai mitgeteilt, daß er in seiner Sitzung am 22. Mai mit Mehrheit beschlossen habe, der Änderung gemäß Art. 84 in Verbindung mit Art. 78 GG seine Zustimmung zu versagen. Gemäß BT-Drucks. Nr. 4403 haben die antragstellenden Fraktionen unter dem 2. Juni den Bundestag gebeten, von seinem Rechte, den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 4 GG anzurufen, Gebrauch zu machen. Das ist geschehen.

Der Vermittlungsausschuß hat sich am 18. Juni erneut mit dieser Frage befaßt. Für die Beschlußfassung des Vermittlungsausschusses, der noch einmal die materielle Seite und die grundsätzliche Seite genau überprüft hat, sind folgende Gesichtspunkte maßgebend gewesen. Bei der materiellen Seite ist festgestellt worden, daß nach allen Erfahrungen damit gerechnet werden kann, daß die von vornherein bei allen Kalkulationen über das Aufkommen vorgesehene **Begrenzung** durch Berücksichtigung von Kriegssachschäden in einer Höhe bis zu **100 Millionen DM** nicht erreicht werden würde.

Der Herr Berichterstatter hat insbesondere darauf hingewiesen, daß die jetzt zur Berücksichtigung kommenden Kriegssachschäden bei der Feststellung der Hauptentschädigung in Abzug kommen und das Aufkommen von da aus wieder entsprechend erhöht wird, weil sich die Aufwendungen senken. (D)

Dreierlei ist für die Beschlußfassung maßgebend gewesen. Erstens **Gründe der Gerechtigkeit**. Mit Mehrheit hat man sich im Vermittlungsausschuß darüber verständigt, daß es nicht gerecht sei, ein Vermögen, das schon zu 60, 70, 80, 90 und mehr Prozent verloren sei, deshalb noch einmal zur vollen Abgabe heranzuziehen, weil es am Währungsstichtage noch mehr als 150 000 Reichsmark betragen habe.

Zweitens sind **volkswirtschaftliche Gesichtspunkte** in Betracht gezogen worden. Nehmen Sie an, es sei ein Vermögen von einer Million Reichsmark in Gestalt von Verwaltungsgebäuden, sonstigen Nebengebäuden und Grundstücken vorhanden gewesen, aber der eigentliche Betrieb liege zerstört am Boden. Bilanzmäßig ist dann zwar ein Wert von einer Million vorhanden, volkswirtschaftlich gesehen ist der Wert jedoch gleich Null, weil die Betriebsstätten zerstört und vernichtet sind. Infolgedessen wäre es sinnlos, dem Betriebe nicht die Möglichkeit zu geben, diese Kriegsschäden in begrenztem Umfange jetzt bereits zu berücksichtigen, um die so ersparten Abgaben für Verzinsung und Tilgung von Kapitalinvestitionen zwecks Wiederherstellung der Betriebsgrößen zu verwenden.

Drittens spielten **Gründe der Koordinierung mit der Entschädigungsseite des Lastenausgleichs** eine maßgebliche Rolle. Da nach den Beschlüssen des Bundestags — der Bundesrat hat im Vermittlungsausschuß seinerzeit zugestimmt; beide Häuser haben das Ergebnis der Beratungen des Vermitt-

(A) lungsausschusses angenommen — auf der Entschädigungsseite ohne Rücksicht auf die Höhe des festgestellten Schadens die Vermögen entschädigt werden, also keine obere Grenze festgelegt ist, sondern die Entschädigungen nur prozentual bis auf zwei vom Hundert des geschädigten Vermögens absinken, sah man nicht ein, daß man bei der kriegsgeschädigten Wirtschaft, zu der auch die kriegsgeschädigte Wirtschaft Vertriebener gehört, nicht nach gleichen Prinzipien verfahren solle.

Der Vermittlungsausschuß hat daher entsprechend dem Antrag des Deutschen Bundestags beschlossen, die Wiederherstellung der vom Bundestag bereits beschlossenen Fassung des § 47 zu beantragen und dem Alternativantrag, eine Begrenzung vorzunehmen, nicht stattzugeben. Im Vermittlungsausschuß ist dieser Beschluß mit 10:3 Stimmen gefaßt worden.

Ich habe die Ehre, das Hohe Haus zu bitten, dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses beizutreten.

Vizepräsident REUTER: Sie haben die Darlegungen des Herrn Berichterstatters, dem ich für seinen Bericht verbindlich danke, gehört. Wir können den Vorschlag des Vermittlungsausschusses nur annehmen oder ablehnen. Wer dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
(B) Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Vizepräsident REUTER: Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Lastenausgleich gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Wir kommen nun zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zur Beratenden Versammlung des Europarats (BR-Drucks. Nr. 272/53)

Hierbei möchte ich daran erinnern, daß der Bundesrat seinerzeit bei der Beratung über den Beitritt der Bundesrepublik zum Europarat der Meinung Ausdruck gegeben hat, daß ein Drittel der deutschen Vertreter in der Beratenden Versammlung vom Bundesrat gestellt werden solle. Dabei wollte der Bundesrat nur als Wahlkörper fungieren und die Vertreter der Bundesrepublik nicht so sehr aus seiner Mitte, sondern vielmehr aus der europäischen Bewegung nehmen. Diese Empfehlung des Bundesrats wurde seinerzeit von der Bundesregierung und vom Bundestag nicht beraten. Sie ist auch in dem jetzt vorliegenden Entwurf nicht beachtet. Ich schlage deshalb vor, von einer Stellungnahme zur Vorlage Abstand zu nehmen.

(Zustimmung.)

(C)

— Der Bundesrat ist mit meinem Vorschlag einverstanden.

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Baulandbeschaffungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 266/53)

Dr. SCHMIDT (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Ihnen jetzt im zweiten Durchgang vorgelegte Baulandbeschaffungsgesetz bedarf nach Art. 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrats. Das Gesetz ist auf Grund eines vor über drei Jahren vom Bundestag gefaßten Beschlusses, in zahlreichen eingehenden Beratungen der beteiligten Bundestagsausschüsse unter ständiger Mitwirkung eines Beauftragten des Bundesrats und in einer gemeinsamen Sitzung der federführenden Wiederaufbauausschüsse des Bundestags und des Bundesrats erarbeitet worden.

Zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf hat der Bundesrat beim ersten Durchgang eine Anzahl von Änderungswünschen geäußert. Einem Teile dieser Wünsche hat der Bundestag entsprochen.

Der Wunsch des Bundesrats auf Streichung der im Dritten und Vierten Abschnitt des Baulandbeschaffungsgesetzes enthaltenen Verfahrensbestimmungen ist durch die in § 52 des Gesetzes eingebaute Möglichkeit überholt, daß einheitliche Landesverfahrensbestimmungen an die Stelle der entsprechenden Bundesvorschriften treten.

Die Vorschrift des Baulandbeschaffungsgesetzes über die Höhe der Enteignungsentschädigung trägt nur noch den Charakter einer Übergangslösung bis zum Erlaß des in einer besonderen Entscheidung vom Bundestag verlangten Bodenbewertungsgesetzes. Die im Baulandbeschaffungsgesetz vorgesehenen Baulandkammern und -senate werden nicht nur vom Bundestag, sondern auch vom Bundesjustizministerium als ordentliche Gerichte angesehen. Der Bundesrat hat den zur restlosen Behebung von Bedenken wegen der ausschließlichen Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über die Höhe der Enteignungsentschädigung eingereichten Initiativantrag der Freien und Hansestadt Hamburg zur Änderung von Art. 14 Abs. 3 GG zurückgestellt, um das Zustandekommen des Baulandbeschaffungsgesetzes noch in der jetzigen Gesetzgebungsperiode zu ermöglichen.

Eine weitere Verzögerung dieses von der Praxis seit Jahren dringend geforderten Gesetzes ist im Interesse des sozialen Wohnungsbaues und der Förderung von Kleinsiedlungen nicht zu verantworten. Das Baulandbeschaffungsgesetz stellt gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eine Verbesserung dar. Es vereinheitlicht und vereinfacht das Enteignungsverfahren und verringert die Prozeßinstanzen von sechs auf höchstens drei.

Der federführende Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen des Bundesrats schlägt Ihnen daher vor, zu beschließen;

Der Deutsche Bundesrat stimmt dem Baulandbeschaffungsgesetz (BR-Drucks. Nr. 266/53) zu.

(D)

(A) **Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe namens der bayerischen Staatsregierung zu dem Entwurf eines Baulandbeschaffungsgesetzes folgende Erklärung abzugeben.

Bayern hat gegen die derzeitige Gestaltung des Entwurfs eines Baulandbeschaffungsgesetzes **verfassungsrechtliche und rechtspolitische Bedenken**. Die verfassungsrechtlichen Bedenken richten sich einmal dagegen, daß die Kammern für Baulandsachen bzw. die Baulandsenate — ich verweise auf die §§ 32 ff. — im Streitfalle sowohl über die **Zulässigkeit der Enteignung** als auch über die **Höhe der Entschädigung** entscheiden. Man kann daran zweifeln, ob die Kammern für Baulandsachen bzw. die Baulandsenate als ordentliche Gerichte im Sinne des Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG zu erachten sind. Verneint man die Rechtsnatur als ordentliche Gerichte, so können den Kammern für Baulandsachen bzw. den Baulandsenaten nicht die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung zugewiesen sein, da hierwegen gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offensteht. Erachtet man aber die Kammern für Baulandsachen und die Baulandsenate als ordentliche Gerichte, so bestehen Bedenken dagegen, daß sie auch über die Zulässigkeit der Enteignung entscheiden sollen; denn bei der Frage der Zulässigkeit der Enteignung handelt es sich um eine verwaltungsrechtliche Angelegenheit, die der Entscheidung durch die Verwaltungsgerichte nicht entzogen werden sollte.

Der Bundesrat hat beim ersten Durchgang des Gesetzes anlässlich der zu dem Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG abgegebenen Stellungnahme diese Gestaltung des Rechtswegs teils aus verfassungsrechtlichen Bedenken, teils aus Überlegungen fachlicher Art abgelehnt.

(B) Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen auch gegen die in § 10 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs vorgesehene Regelung, wonach gewisse, seit dem 17. Oktober 1936 eingetretene Werterhöhungen bei der Bemessung der Entschädigung unberücksichtigt bleiben. Diese Regelung dürfte mit Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG nicht zu vereinbaren sein. Vielmehr müßten nach dem 17. Oktober 1936 eingetretene Werterhöhungen weitergehend als nach dem Entwurf vorgesehen bei der Entschädigung berücksichtigt werden.

Rechtspolitische Bedenken bestehen dagegen, daß das im Entwurf vorliegende Gesetz zu schwerwiegende Eingriffe in das Eigentum ermöglicht und eine Enteignung auch zugunsten von Privatpersonen zuläßt. Ich verweise auf § 6 Abs. 1.

Bedenken bestehen endlich dagegen, daß der Entwurf zum Teil mit unbestimmten Rechtsbegriffen arbeitet, so z. B. in § 2 Buchst. b („üblich“), in § 5 Abs. 1 („ernsthaft“), ferner in den §§ 10 und 16 Abs. 1.

Wegen der dargelegten verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Bedenken wird sich Bayern bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Dr. WANDERSLEB, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte nur ganz kurz zu den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Dr. Ringelmann darauf hinweisen, daß die Frage, ob die

Baulandkammern den Bestimmungen des Art. 14 GG entsprechen, natürlich sorgsam geprüft worden ist. Bei dieser Prüfung ist das Bundesjustizministerium zu dem Ergebnis gekommen, daß nach dem Grundgesetz unter dem Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten die Anrufung der mit unabhängigen und unabsetzbaren Richtern besetzten und mit besonderen Rechtsgarantien des Verfahrens umgebenen ordentlichen Gerichte zu verstehen ist. Daraus folgt, daß die grundlegenden prozessualen Vorschriften, die für den ordentlichen Gerichtsweg gelten, eingehalten werden müssen, aber nicht, daß in keinem Punkte vom zivilprozessualen Verfahren abgewichen werden dürfe.

Im übrigen kann hierzu auf ein Urteil des Reichsgerichts verwiesen werden, das sich seinerzeit mit den gleichlautenden Bestimmungen des Art. 153 der Weimarer Reichsverfassung zu befassen hatte. Dabei handelt es sich um ein Urteil, das sich auf Bestimmungen des Hamburgischen Enteignungsgesetzes von 1920 bezog. In diesem Reichsgerichtsurteil aus dem Jahre 1922 ist gleichfalls der Grundsatz vertreten worden, daß es nicht unbedingt notwendig sei, bei sämtlichen Vorschriften das zivilprozessuale Verfahren einzuhalten, um von einem ordentlichen Rechtswege sprechen zu können.

Zur **Frage der Entschädigung** darf ich darauf hinweisen, daß bei der Beratung dieser Angelegenheit auch im Kabinett und im Bundestag Bedenken und Zweifel laut wurden, ob die jetzt im Gesetz vorgesehene Regelung sachlich — nicht verfassungsmäßig — richtig sei. Es sei dazu auch hier der Hinweis erlaubt, daß es sich im vorliegenden Gesetz um eine ausgesprochen **vorläufige Regelung** handelt. Im Titel des Gesetzes tritt es zwar jetzt nicht mehr so klar in Erscheinung wie im ursprünglichen Regierungsentwurf, aber es ist immer wieder bei den Beratungen zum Ausdruck gebracht worden, daß die Regelung der Baulandbeschaffung nur vorgezogen ist und daß z. B. auch bezüglich der Baulandkammern erst Erfahrungen gesammelt werden müssen, um dann später in einem einheitlichen zusammenfassenden **Baugesetz** auch den Abschnitt Baulandbeschaffung so gestalten zu können, daß er nicht mehr die Merkmale einer vorläufigen Regelung trägt.

Vizepräsident REUTER: Der Herr Berichterstatter hat die Zustimmung des Bundesrats beantragt. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist unzweifelhaft die Majorität. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Entwurf eines Baulandbeschaffungsgesetzes gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

FIEDLER (Baden-Württemberg): Ich wollte noch darauf hinweisen, daß das Land Baden-Württemberg auch die Entschließung unterstützt, die auf BR-Drucks. Nr. 266/53 abgedruckt ist.

Vizepräsident REUTER: Es folgt jetzt Punkt 3:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 258/53)

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Hier handelt es sich um ein Initiativgesetz des Bundestags: Die **Bienen** sol-

(A) len in begrenztem Umfange mit unversteuertem Zucker gefüttert werden können. § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Zuckersteuergesetzes vom 26. September 1938 in der Fassung, die sich aus dem Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 18. 4. 1950 ergibt, soll demzufolge nachstehende Fassung erhalten:

3. Zur Fütterung von Tieren (einschl. der Bienen in Höhe von 5 kg je Volk).

Zur Begründung wird angeführt, daß es aus volks- und betriebswirtschaftlichen Gründen notwendig sei, Imkerzucker zur Fütterung von Bienen, unversteuert zur Verfügung zu stellen.

Der **Agrarausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Der **Finanzausschuß** schlägt dem Bundesrat dagegen vor, zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel angerufen wird, den Gesetzentwurf zu beseitigen. Er ist der Auffassung, daß die mit dieser Änderung des Zuckersteuergesetzes vorgesehene Subvention volkswirtschaftlich nicht vertretbar sei.

Der durch den Entwurf angestrebte Erfolg einer Hilfe für die Imker — insbesondere gegenüber dem Auslandsimport — wird durch die Vorlage nicht erreicht. Der importierte Honig liegt im Preise wesentlich unter dem inländischen. Die vorgesehene Steuerbefreiung führt nur zu einer Kostensenkung von 0,05 DM je Pfund.

(B) Der **Finanzausschuß** wendet sich auch dagegen, daß hier erneut durch steuerliche Maßnahmen eine **Subventionierung** durchgeführt werden soll. Er hat ferner Bedenken wegen der in der Praxis auftretenden **Überwachungsschwierigkeiten**, weil die Bienen nicht mit vergälltem Zucker gefüttert werden können.

Ich darf zusammenfassend noch einmal darauf hinweisen, daß es sich hier um die **Verfütterung von unvergälltem Zucker** handelt. Es ist durchaus möglich, daß mit Hilfe dieser gesetzlichen Vorschrift die Bienenvölker dazu verwendet werden, diesen verbilligten und unversteuerten Zucker dem allgemeinen Verbrauch zuzuführen. Wer etwas von Verwaltung kennt, der weiß, welche Schwierigkeiten sich zur Kontrolle von Bienenvölkern entwickeln werden. Ich sehe am Horizont schon einen **amtlichen Bienenwart** auflauchen. Ich erinnere hier an die ausgezeichneten Darlegungen des Herrn Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz anlässlich der Debatte über die Reblausbekämpfung. Ich möchte die Herren des Bundesrats auf diese ausgezeichneten Ausführungen hinweisen. Wir werden also demnächst in jedem Lande, wahrscheinlich auch in jeder Gemeinde, einen **amtlichen Bienenwart** haben.

Die ganze Geschichte ist eine **Angelegenheit von 2,4 Millionen DM**, ist also für den Bundesetat völlig belanglos. Aber die **Verwaltungskosten**, die dadurch entstehen, daß die Bienenvölker nun in ihrer Entstehung, in ihrer Existenz, schließlich irgend einmal auch in ihrem Zugrundegehen überwacht werden müssen, scheint mir in keinem Verhältnis zu dem volkswirtschaftlichen Erfolge zu stehen, wenn man bedenkt — das möchte ich noch einmal bemerken —, daß der Bienenhonig um 0,05 DM, also um einen halben Pfennig je Pfund,

billiger werden soll. Der Konsument wird davon nichts merken, sondern nur die Verwaltung. Hier wäre eine Möglichkeit gegeben, einmal eine praktische **Verwaltungsvereinfachung** durchzuführen bzw. eine **Hypertrophie** der Verwaltung zu unterbinden. Als alter Verwaltungsfachmann wäre ich sehr dankbar, wenn das Hohe Haus diese Gelegenheit ergreifen würde.

(C) **SIEH** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Initiativgesetzentwurf der Herren Abgeordneten Dr. Müller und Genossen für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes ist bekanntlich einstimmig vom Bundestag angenommen worden. Ich darf, da demgegenüber der Finanzausschuß des Bundesrats den Gesetzentwurf mit Mehrheit abgelehnt hat, feststellen, daß der Agrarausschuß des Bundesrats einstimmig für diesen Gesetzentwurf eintritt. Für diese Entscheidung war maßgebend, daß die deutsche Imkerschaft zum weitaus größten Teile wenig begüterten Volkskreisen entstammt und die **Bienenhaltung** für viele kleine Existenzen aus einheimischen und Flüchtlingskreisen einen **bescheidenen Nebenerwerb** darstellt. Nach der heutigen Rechtslage sind die Imker die einzigen Tierhalter, die den Futterbedarf für ihre Nutztierbestände, d. h. den **Einwinterungszucker** von 5 kg Weißzucker je Volk und Jahr, nur mit einer hohen Steuer belegt verwenden können. Die Einwendungen des Finanzausschusses, daß ein Erlass der Zuckersteuer für Bienenzucker in wirtschaftspolitischer Hinsicht einer laufenden **Subventionierung** dieses Zweiges der deutschen Tierzucht gleich käme, sind nicht stichhaltig. Abgesehen von der Tatsache, daß der Winterfutterbedarf für Bienen nur in Gestalt von unvergälltem Weißzucker befriedigt werden kann und alle bisher untersuchten Ersatzfuttermittel einschließlich des Rohzuckers sich als vollkommen ungeeignet erwiesen haben, bleibt festzustellen, daß die **Besteuerung eines Futtermittels für Nutztiere** in der gesamten übrigen Futterwirtschaft kein Gegenstück hat. Ich vermag daher aus der Befreiung des Bienenzuckers von der Zuckersteuer keine Subventionierung der Bienenhaltung abzuleiten, die in wirtschaftspolitischer Hinsicht zu Berufungsfällen führt.

Soweit die Bezugsberechtigung für steuerfreien Zucker durch Imker noch aus Gründen der **Steuersicherung** bedenklich erscheint, kann ich aus unserer in Schleswig-Holstein gesammelten Erfahrung berichten, daß die exakte Erfassung der eingewinterten Bienenvölker keine verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten bereitet. Jedenfalls sind mit den bestehenden landwirtschaftlichen Dienststellen — Kreislandwirtschaftsbehörden, Landwirtschaftsämter — unter Zuhilfenahme der imkerlichen Organisationen ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand der Kreis der Bezugsberechtigten und die Zahl der von ihnen einzuwinternden Bienenvölker einwandfrei festzustellen und nachzuprüfen. Die Höhe der vom Bundestag beschlossenen Zuckermenge je Volk ist angemessen und stellt die Mindestmenge des Zuckerbedarfs für die Einwinterung eines Bienenvolks — 5 kg je Volk und Jahr — dar.

Zur formellen Seite der Vorlage darf ich darauf hinweisen, daß der Beschluß des Bundestags insoweit einer redaktionellen Berichtigung bedarf, als die Neufassung des § 8 Abs. 1 Nr. 3 noch um

(A) die Wörter „jährlich verwendet werden“ ergänzt werden muß. Es heißt dann vollständig:

3. zur Fütterung von Tieren (einschließlich der Bienen in Höhe von 5 kg je Volk jährlich) verwendet werden.

Zusammenfassend bitte ich Sie namens des Agrarausschusses des Bundesrats, dem vorliegenden Initiativgesetzentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes zuzustimmen und die andernfalls erforderliche Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht in Erwägung zu ziehen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Die Ausführungen des Herrn Berichterstatters des Finanzausschusses kann ich nur vollinhaltlich unterstützen. Der Herr Berichterstatter des Agrarausschusses hat einen Punkt nicht berührt, der nach meiner Ansicht ausschlaggebend ist, nämlich die Frage, ob den deutschen Imkern durch diese Maßnahme geholfen wird. Ich muß daher einmal die Zahlen nennen. Die **Gestehungskosten des inländischen Honigs** belaufen sich auf 2,85 DM. Wenn der Gesetzentwurf angenommen wird, verbilligt er sich um 5 Dpf., d. h. er stellt sich dann auf 2,80 DM. Ausländischer Honig kostet im Auslandshafen 55 Dpf. und wird im Einzelhandel mit 1,45 DM je Pfund abgegeben. Die Differenz von 1,45 bis 2,85 DM würde sich also um 5 Dpf. auf 2,80 DM ermäßigen. Ich glaube, daß dadurch überhaupt keine volkswirtschaftliche Wirkung im Interesse eines erhöhten Absatzes des deutschen Honigs eintreten wird, wobei ich durchaus unterstelle, daß der deutsche Honig, der ja auch bisher absatzfähig gewesen ist — offenbar infolge seiner viel besseren Qualität —, weiter seine Absatzmöglichkeiten behalten wird. Die 5 Dpf. können daran nichts ändern.

Der Herr Berichterstatter des Agrarausschusses hat nun vorgeschlagen, das Wort „jährlich“ einzufügen. Ich glaube, es ist notwendig, das zu tun, wenn das Gesetz angenommen werden soll. Aber das wird nur auf dem Wege über die Anrufung des Vermittlungsausschusses möglich sein; denn ich halte es für ausgeschlossen, ein so wichtiges Wort wie das Wort „jährlich“ einfach einzufügen. Ich weiß nicht, ob der Herr Bundespräsident die Redaktion eines solchen Gesetzes übernehmen kann; ich halte das für unmöglich. Ich glaube also, daß der Vermittlungsausschuß auch im Interesse des Agrarausschusses angerufen werden muß.

Vizepräsident **REUTER**: Ich glaube, die letzte Bemerkung des Herrn Staatssekretärs ist zutreffend. Eine Änderung des Textes können wir hier nicht vornehmen. Es liegt also der Antrag des Agrarausschusses vor, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen, und dann liegt der Antrag des Finanzausschusses vor, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

SIEH (Schleswig-Holstein): Aus dem ganzen Inhalt des Gesetzes ergibt es sich, daß 5 kg jährlich gemeint sind. Daran kann gar kein Zweifel sein; es ist überhaupt zu keiner Zeit an etwas anderes gedacht worden. Daher handelt es sich wirklich nur um eine redaktionelle Änderung. Stünde das nicht drin, dann wäre es doch genau so selbst-

verständlich. Wir können es sogar fallen lassen. (C) Herr Senator Dr. Dudek hat diese Frage auch nicht angeschnitten.

Vizepräsident **REUTER**: Wir kommen zur Abstimmung. Ich darf den Antrag, den Vermittlungsausschuß anzurufen, als den weitergehenden zur Abstimmung bringen. Ich bitte diejenigen Herren Vertreter, die den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG anrufen wollen, um das Handzeichen. — Das ist offensichtlich die Minderheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des **Dritten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Wir kommen dann zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Kapitalverkehrssteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 259/53)

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei dem Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Kapitalverkehrssteuergesetzes handelt es sich um einen Initiativantrag aus der Mitte des Deutschen Bundestags. Die Erweiterung des Gesetzentwurfs durch die §§ 2 und 3 geht auf eine Anregung des Herrn Bundesministers der Finanzen zurück.

Durch § 1 des Gesetzentwurfs soll auf dem Gebiete der Kapitalverkehrsteuer — Gesellschaftsteuer —, durch die Kapitalanlagen in Form von Gesellschaftsrechten erfaßt werden, eine entsprechende Vergünstigung, wie sie bei der Körperschaftsteuer und Vermögensteuer bereits besteht, geschaffen werden. Der Gesetzentwurf sieht deshalb die **Befreiung von der Kapitalverkehrsteuer — Gesellschaftsteuer — für Geschäftsvorgänge zwischen Berufsverbänden und denjenigen Gesellschaften vor**, die die Vermögensverwaltung der Berufsverbände in Händen haben. Dieser Rechtszustand hat bereits früher bis zum Inkrafttreten des zur Zeit gültigen Kapitalverkehrssteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 bestanden. (D)

§ 2 des Gesetzentwurfs enthält zahlreiche Ermächtigungen, die erforderlich sind, damit auf dem Gebiete der Kapitalverkehrsteuer wieder eine **Rechtseinheitlichkeit** in allen Ländern des Bundesgebietes hergestellt werden kann. Insbesondere bedürfen verschiedene Vorschriften der Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrssteuergesetz einer Anpassung an die geänderten Verhältnisse. Außerdem ist vorgesehen, einige Regelungen, die der frühere Reichsminister der Finanzen im Verwaltungsweg durch Erlaß getroffen hat und die auch heute noch Anwendung finden, gesetzlich zu untermauern.

Die eben aufgezählten Punkte haben im Bundesrat schon einmal, und zwar anlässlich der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Verkehrssteuern — BT-Drucks. Nr. 2842 —, zur Beratung angestanden. Der Bundesrat hatte in seiner 70. Sitzung am 12. Oktober 1951 insoweit keine Einwendungen erhoben. Ich verweise auf den Beschluß BR-Drucks. Nr. 681/51. Der vorbezeichnete Gesetzentwurf ist dann im Einvernehmen mit der Bundesregierung und dem Finanz-

(A) ausschluß des Deutschen Bundestags nicht mehr weiter behandelt worden. Er soll nach der BT-Drucks. Nr. 4373 bei der Beschlußfassung zu den eben erwähnten Punkten als erledigt erklärt werden.

Die Herren Finanzminister — Finanzsenatoren — der Länder haben dem Gesetzentwurf im Umfrageverfahren zugestimmt. Namens des Finanzausschusses bitte ich daher den Bundesrat, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Vizepräsident **REUTER**: Der Herr Berichterstatter hat Zustimmung zum Gesetzentwurf empfohlen. Da ich keinen Widerspruch höre, hat der Bundesrat entsprechend der Empfehlung des Herrn Berichterstatters beschlossen, dem Gesetz zur **Abänderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes** gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung überholter steuerrechtlicher Vorschriften (BR-Drucks. Nr. 257/53)

Nach meiner Kenntnis ist es, glaube ich, nicht notwendig, den Herrn Berichterstatter hierzu zu hören; denn der Bundesrat wird auch ohne die Berichterstattung zustimmen. —

(Zustimmung.)

Demnach hat also der Bundesrat beschlossen, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

(B)

Ich glaube, die geschäftsordnungsmäßige Situation ist beim Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. Nr. 260/53)

genau so; denn auch hier ist alles einfach und klar.

(Zustimmung.)

Demnach hat also der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

(Zuruf: Bremen ist dagegen!)

— Der Beschluß wurde also gegen die Stimme von Bremen gefaßt.

Herr Staatssekretär Hartmann hat darum gebeten, den Punkt 17 der Tagesordnung vorab zu behandeln, da er durch einen Ausschluß des Bundestags in Anspruch genommen ist. Ich glaube, wir können diesem Wunsche stattgeben. Ich rufe also den Punkt 17 auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz für das Rechnungsjahr 1953 (BR-Drucks. Nr. 311/53)

Ich darf Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann bitten, seinen Bericht zu erstatten.

(Albertz: Der Arbeitsausschuß ist m. E. dafür zuständig!)

— Nach meinen Unterlagen ist es der Finanzausschuß.

(C)

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich gehöre zwar nicht zu denen, die irgendwelche Arbeit an sich ziehen, aber der Finanzausschuß hat sich als federführend erachtet. Aus dieser Einstellung darf ich Ihnen zu dem Gesetzentwurf folgendes berichten.

Das Gesetz war, wie Sie wissen, im Bundestag lebhaft umkämpft. Nachdem es zunächst schien, als habe eine knappe Mehrheit den Gesetzentwurf zu Grabe getragen, hat er durch einen **Initiativantrag** der Parteien der Regierungskoalition wieder Auferstehung gefeiert.

Der ursprüngliche Entwurf der Bundesregierung sah vor, daß der Bund die im Rentenzulagengesetz festgelegte Verpflichtung zur **Tragung der Mehraufwendungen** nach diesem Gesetz in den Jahren 1953, 1954 und 1955 in der Weise erfüllt, daß er nur 25% der Mehraufwendungen in bar leistet, während zum Ausgleich der von den Versicherungsträgern in bar vorzuschießenden 75% **Schuldbuchforderungen** in das Bundesschuldbuch eingetragen werden sollen. Im Jahre 1953 wird dadurch der Bundeshaushalt um eine Barleistung in Höhe von 555 Millionen DM, also um mehr als eine halbe Milliarde DM, entlastet. In den beiden folgenden Jahren hätte sich die Entlastung in ähnlicher Größenordnung bewegt.

Der Ihnen jetzt vorliegende Entwurf deckt sich nicht vollständig mit dem ursprünglichen Entwurf der Regierungsvorlage. Eine sehr wesentliche Abweichung liegt darin, daß der Entwurf nicht, wie es der Regierungsentwurf wollte, eine **Neuregelung** für drei Jahre bringt, sondern sich **auf das Jahr 1953 beschränkt**. In diesem Punkte befindet sich der Entwurf in Übereinstimmung mit einem Vorschlag des Bundesrats, wie er zur Regierungsvorlage im ersten Durchgang gemacht worden war. Ich brauche aber nicht zu unterstreichen, daß die Vorlage auch mit dieser Beschränkung auf das Jahr 1953 für den Bundeshaushalt auf der einen und für die Haushalte der Rentenversicherungsträger auf der anderen Seite von beträchtlicher Bedeutung ist.

(D)

Eine weitere Abweichung vom Regierungsentwurf liegt darin, daß die **Schuldbuchforderungen** nicht als „ewige Schuld“ begründet werden, sondern daß sie nach Ablauf von drei Freijahren mit jährlich 3% zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen abzutragen sind. Auch darin trifft sich der Entwurf in seiner jetzigen Gestalt mit einem Wunsche des Bundesrats, wie er im ersten Durchgang zum Ausdruck gekommen ist.

Allerdings sind auch bei diesem Gesetz Wünsche des Bundesrats nicht berücksichtigt worden, die sich auf die **Streichung des Zinslimits von 5%** und auf die **Einführung einer Kündigungsmöglichkeit** im Falle von Zahlungsschwierigkeiten der Bundesanstalt bezogen.

Nach Auffassung des Finanzausschusses vermag indes der Umstand, daß diese beiden Wünsche nicht erfüllt wurden, die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu begründen.

In der 110. Sitzung des Bundesrats wurde aber beschlossen, sowohl wegen des Entwurfs eines

- (A) Gesetzes zum Ausgleich der von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung für das Rechnungsjahr 1952 zu tragenden Mehraufwendungen für Rentenzulagen als auch wegen des Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Überleitungsgesetzes den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, sicherzustellen, daß erstens die Rechte der Selbstverwaltung gewährleistet bleiben, d. h. daß nicht in Angelegenheiten, die zu den Angelegenheiten der Selbstverwaltung gehören, die Gesetzgebung ohne weiteres und ohne zwingenden Grund eingreift, daß zweitens die Erstattung der Aufwendungen in der Form von Schuldbuchforderungen nur als vorübergehende Maßnahme in Betracht kommt und daß bei etwaiger künftiger Inanspruchnahme der Sozialversicherung der Weg der Vereinbarung mit den Versicherungsträgern beschritten wird, und daß drittens der Wohnungsbau keinerlei Beeinträchtigung erfährt. Endlich wird in dem Beschluß des Bundesrats verlangt, daß die Begrenzung der Verzinsung für die Schuldbuchforderung auf 5% vom Vermittlungsausschuß überprüft werde. Der Vermittlungsausschuß wird sich nun bereits in seiner Sitzung am 2. Juli 1953 mit diesen Anträgen zu den beiden vorgenannten Gesetzen befassen. Im Hinblick darauf, daß die gleichen Fragen, die sich zu diesen beiden Gesetzen erhoben und zur Anrufung des Vermittlungsausschusses geführt haben, auch zum vorliegenden Gesetzentwurf gestellt werden können und müssen, wird es sich empfehlen, auch diesen Gesetzentwurf, über den bei rechtzeitigem Eingang schon in der vorigen Sitzung entschieden worden wäre, dem Vermittlungsausschuß zu überweisen. Im Hinblick auf die sachlichen Zusammenhänge
- (B) der drei Gesetzentwürfe wird es wohl als möglich anzusehen sein, daß sich der Vermittlungsausschuß in seiner Sitzung am 2. Juli gleichzeitig auch mit dem heute vorliegenden Gesetzentwurf befaßt. Während also, wie gesagt, der Finanzausschuß keine Einwendungen erhebt, wird von den Ländern, die das letzte Mal bei den beiden anderen Gesetzen für die Anrufung des Vermittlungsausschusses eingetreten sind, auch in diesem Falle der Antrag gestellt werden, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

ALBERTZ (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident; Meine Herren! Nach der Berichterstattung des Finanzausschusses kann ich mich ganz kurz fassen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich gestern noch einmal mit diesem Gesetz beschäftigt. Es ist dort ebenfalls beschlossen worden, den Bundesrat zu bitten, den Vermittlungsausschuß anzurufen, allerdings — und das möchte ich hier nicht unausgesprochen lassen — mit dem klaren Ziel der Beseitigung dieses Gesetzentwurfs.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Es tut mir aufrichtig leid, daß ich Ihre Zeit noch einmal für eine Minute in Anspruch nehmen muß. Ich möchte mich dagegen aussprechen, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele der Beseitigung dieses Gesetzentwurfs anzurufen. Wir müssen doch auch berücksichtigen, in welcher schwieriger Finanzlage sich der Bund befindet und wie groß die Schwierigkeiten insbesondere dann sind, wenn der Bund Verpflichtungen zur Aufnahme von Anleihen übernehmen muß. Wir halten es nicht für richtig, das Gesetz zu beseitigen.

Es soll ruhig im Vermittlungsausschuß ein Mittelweg gefunden werden, der sowohl die Interessen der Versicherungsträger als auch die Interessen der Bundeskasse berücksichtigt. (C)

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem sich beide Ausschüsse für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ausgesprochen haben, handelt es sich wohl nur noch darum, welches Thema dem Vermittlungsausschuß gestellt werden soll. Dazu darf ich folgendes sagen. Es sieht gefährlich aus, daß **555 Millionen DM** durch **Schuldbuchforderungen** gedeckt werden sollen. Ich möchte aber nochmals unterstreichen, daß sich diese Summe effektiv sehr wesentlich in der Wirkung vermindert; denn der Bund entlastet ja die Träger der Invaliden- und Angestelltenversicherung in diesem Rechnungsjahr durch zusätzliche **Barausstattungen für Fremdrenten** in Höhe von 290 Millionen DM. Die Träger der beiden Versicherungen haben im Rechnungsjahre 1952 für die Rentenzulagen bereits 20% = 140 Millionen DM bereitgestellt. Es ergibt sich also gegenüber dem vorigen Rechnungsjahr ein Weniger an baren Bundeserstattungen in Höhe von 125 Millionen DM.

Wenn im Ausschußantrag auf BR-Drucks. Nr. 301/2/52 Besorgnisse wegen der **Liquidität** der beiden Versicherungsarten — ich glaube, es soll wohl „Liquidität“ und nicht „Liquidation“ heißen —

(Heiterkeit)

geäußert werden, dann darf ich darauf hinweisen, daß die Gesamtheit der Invalidenversicherungsträger im Bundesgebiet und Berlin im Rechnungsjahr 1953 mit einem **Kassenüberschuß von etwa 325 Millionen DM**, die Gesamtheit der Angestelltenversicherungsträger im Bundesgebiet und in Berlin mit einem Kassenüberschuß von 90 Millionen DM abschließen wird. Bei dieser Sachlage ist nicht zu befürchten, daß die Versicherungsträger bei Annahme des Initiativgesetzentwurfs gezwungen sein können, ihre Ausgaben für freiwillige Leistungen zu drosseln. (D)

Ich muß aber noch eins sagen. Sollte der Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik angenommen werden, so ist das natürlich nur der erste Schritt. Wer dafür stimmt, muß sich über das, was dann kommt, klar sein. Die Haushaltsberatungen sind abgeschlossen. Es würde ein **Loch von 555 Millionen DM im Haushalt** entstehen, wenn der Gesetzentwurf nicht zustande käme, und der nächste Schritt — es bleiben dann doch nur zwei Wege — wären entweder Steuererhöhungen oder Neuaufrollung der Frage des Anteils des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Der Haushalt kann ja nach dem Grundgesetz nicht mit einem Loch von 555 Millionen DM verabschiedet werden. Also mit der bloßen Ablehnung des Gesetzes ist die Sache nicht getan, sondern damit werden erst die schwierigsten finanzpolitischen Probleme auch im Verhältnis zwischen Ländern und Bund aufgeworfen.

Dr. DUDEK (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Hamburg hat den auf BR-Drucks. Nr. 311/1/53 niedergelegten Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nur in eventum gestellt. Wenn also der Vermittlungsausschuß in dem Sinne angerufen wird, wie es das letzte Mal auf Ver-

(A) anlassung von Nordrhein-Westfalen geschehen ist, dann ziehen wir unseren Antrag als erledigt zurück, allerdings nur unter dieser Voraussetzung.

ALBERTZ (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Eins steht ja fest — das hat auch Herr Staatssekretär Hartmann eben betont —, daß wir den Vermittlungsausschuß nur mit einem klaren Ziele anrufen können. Es wäre also nur möglich entweder mit derselben Formel, wie es das letzte Mal bei den beiden anderen Gesetzen erfolgt ist, oder in der Weise, daß man sich dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik anschließt. Ich glaube, daß weder die Möglichkeit noch die Zeit gegeben ist, noch einmal in die Zahlendebatte einzutreten. Ich glaube aber, daß die Grundsatzfrage in unserem Kreise ebenso umstritten ist wie drüben im anderen Hause, und daß die Grundsatzfrage des Zugriffs des Bundes auf die Mittel der Versicherungsträger, die Selbstverwaltungsorgane sind oder sich gerade im Übergang in eine echte Selbstverwaltung befinden, von uns mindestens so ernst genommen werden muß wie von den Kollegen im Bundestag. Ich kann jedenfalls von einem Selbstverwaltungsträger, der eben nicht genannt wurde, aber von einem der drei Gesetze, dem Überleitungsgesetz, betroffen wird, nämlich der Bundesanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung, nur sagen, daß scheinbar gewisse Zahlen, die über angebliche Reserven und Möglichkeiten ausgesprochen werden, recht fragwürdig sind und daß z. B. der Verwaltungsrat dieses Selbstverwaltungsorgans, dem ich für den Bundesrat anzugehören die Ehre habe, gestern erst wieder einstimmig — also mit beiden Gruppen der Sozialpartner und mit den Gruppen der öffentlichen Körperschaften —, selbstverständlich bei Stimmenthaltung der Herren Vertreter aus den Bundesministerien, mit allem Ernst darauf hingewiesen hat, daß diese Zugriffe praktisch schon einen Eingriff in die Liquidität und in die gesetzlich vorgeschriebenen Reserven darstellen und daß von daher das Wort „Liquidation“ zwar ein Druckfehler oder ein Sprachfehler sein mag, aber von einer Liquidation der Selbstverwaltung ganz sicher gesprochen werden kann. Das Land Niedersachsen wird den Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik jedenfalls aufnehmen und bittet, über diesen Antrag ausdrücklich abstimmen zu lassen.

(B)

Vizepräsident **REUTER**: Ich glaube, es besteht Übereinstimmung darüber, daß der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Es muß klargestellt werden, zu welchem Ziele. Der Antrag des Sozialpolitischen Ausschusses geht dahin, den Gesetzentwurf zu beseitigen. Das andere Ziel könnte sein, wörtlich die Gründe zu wiederholen, die in der letzten Sitzung zu den beiden anderen Gesetzen formuliert wurden (BR-Drucks. Nr. 244/2/53 u. 243/2/53). Ich darf das noch einmal kurz rekapitulieren. Damals wurde beschlossen, daß

1. die Rechte der Selbstverwaltung gewährleistet bleiben,
2. die Erstattung der Aufwendungen in der Form von Schuldbuchforderungen nur als vorübergehende Maßnahme in Betracht kommt, und bei etwaiger künftiger Inanspruchnahme der Sozialversicherung der

Weg der Vereinbarung mit den Versicherungsträgern beschränkt wird, (C)

3. der Wohnungsbau keinerlei Beeinträchtigung erfährt.

Ich glaube, das Abstimmungsthema ist klar. Ich darf über den weitestgehenden Antrag zunächst abstimmen lassen. Das ist der Antrag, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele anzurufen, das Gesetz zu beseitigen. Wer für diesen Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein

Vizepräsident **REUTER**: Ich stelle 17 Ja-Stimmen fest. Infolgedessen ist dieser Antrag abgelehnt.

Ich glaube, ich brauche dann über den anderen Antrag nicht mehr abstimmen zu lassen. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des Gesetzentwurfs über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz für das Rechnungsjahr 1953 den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angeführten Gründen anzurufen. (D)

Wir fahren nun fort mit Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Bundesevakuiertengesetzes (BR-Drucks. Nr. 267/53)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner 100. Sitzung am 6. Februar 1953 zu dem vorliegenden Entwurf einige Änderungen beschlossen. Der Deutsche Bundestag hat den Änderungsvorschlägen im wesentlichen — zum Teil in geänderter Form — entsprochen.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat sich mit dem Entwurf im zweiten Durchgang nochmals eingehend befaßt. Er ist der Meinung, daß wegen der Änderungsvorschläge, denen der Deutsche Bundestag nicht gefolgt ist, der Vermittlungsausschuß nicht angerufen werden sollte. Im Ausschuß wurde u. a. angeregt, das Gesetz auf diejenigen Personen auszudehnen, die in den zwei Jahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in den Heimatort zurückgekommen seien. Das erschien der Mehrheit des Ausschusses zwar sachlich berechtigt, doch wollte der Ausschuß das Gesetz nicht verzögern und deswegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht empfehlen. Obwohl sich der Deutsche Bundestag bei seiner endgültigen Beschlußfassung der im ersten Durchgang ausgedrückten Auffassung des Bundesrats, daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handle, nicht angeschlossen hat, halten sowohl der Ausschuß für

- (A) Innere Angelegenheiten als auch der Rechtsausschuß das Gesetz für zustimmungspflichtig und empfehlen Ihnen, dem vorliegenden Entwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

FIEDLER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Namens meines Landes habe ich folgende Erklärung abzugeben: Baden-Württemberg wird diesem Gesetzentwurf unter der Voraussetzung zustimmen, daß die Bundesregierung die in § 3 und § 20 Abs. 2 vorgesehenen Rechtsverordnungen baldmöglichst dem Bundesrat zuleitet.

Vizepräsident **REUTER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Herr Berichterstatter hat beantragt, dem Entwurf eines **Bundesevaluierungsgesetzes** gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen. Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters beschlossen hat.

Wir kommen nun zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen (BR-Drucks. Nr. 268/53)

- Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat zu vorliegendem Gesetzentwurf im ersten Durchgang 19 Änderungsvorschläge gemacht und beschlossen, die zum größten Teil vom Deutschen Bundestag übernommen worden sind. Der Bundestag ist im wesentlichen nur von zwei Vorschlägen des Bundesrates abgewichen. Zunächst ist in Art. VII § 11a Satz 2 vorgeschrieben, daß der Bundesminister des Innern Verwaltungsvorschriften erlassen kann. Der Bundesrat vertritt dagegen in ständiger Praxis die Meinung, daß nach Art. 84 Abs. 2 GG nur das gesamte Kabinett, nicht aber ein einzelner Bundesminister Verwaltungsvorschriften erlassen könne. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß sind jedoch der Auffassung, daß der Vermittlungsausschuß wegen der Fragwürdigkeit dieser Vorschrift nicht angerufen werden sollte, da die erwähnte Rechtsfrage zur Zeit noch Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht ist. Es muß jedoch ausdrücklich betont werden, daß aus einer Zustimmung zum vorliegenden Entwurf nicht gefolgert werden darf, daß der Bundesrat von seiner Rechtsauffassung abgewichen wäre.

Ferner ist im Ausschuß die Vorschrift des Art. VIII erörtert worden, in § 23 der Reichsgrundsätze eine **neue Vorschrift über Unfallverletzte** aufzunehmen. Da jedoch die von einigen Ländern gesetzestechisch und sachlich beanstandete Vorschrift im Grunde auf eine frühere Anregung des Bundesrats zurückgeht, hat die Mehrheit des Ausschusses deswegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht empfehlen wollen.

Dagegen erschien dem federführenden Ausschuß — der Rechtsausschuß hat zu den nunmehr folgenden Problemen keine Stellung genommen — der im Bundestag neu eingefügte Art. I nicht tragbar, nach welchem in das **Verwaltungsverfahren**

„**Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen**“ (C) eingeschaltet werden sollen. Diese Personen unterstehen naturgemäß nicht der Weisungsbefugnis der vorgesetzten Dienststelle, in letzter Instanz dem Minister. Der Minister ist jedoch dem Parlament für das gesetzmäßige Wirken und den geordneten Ablauf der ihm unterstellten Verwaltung verantwortlich. Die Einschaltung der genannten Persönlichkeiten in die Beschlußgremien würde dieses Prinzip der klaren parlamentarischen Verantwortlichkeit erheblich stören und damit auch mittelbar die Rechte des Parlaments schmälern. Ferner ist von der Durchführung einer solchen Vorschrift eine ganz erhebliche **Hemmung des Verwaltungsablaufs** zu befürchten, wie zahlreiche praktische Erfahrungen in vielen Ländern der Bundesrepublik bereits gezeigt haben. Allein die personelle Auswahl solcher Gremien ist durchaus schwierig und kostet geraume Zeit. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt Ihnen daher vor, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, diesen Art. I ersatzlos zu streichen.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hält es ferner für erforderlich, dem Vermittlungsausschuß auch den Art. IV Nr. 3 zu unterbreiten. Dort müßte das Wort „Pauschalbeträge“ durch das Wort „Richtlinien“ ersetzt werden, um den mit der Vorschrift beabsichtigten Zweck in der Praxis auch wirklich zu erreichen und Mißverständnisse und Erschwerungen, die aus dem Begriff Pauschalbeträge hergeleitet werden können, möglichst zu vermeiden.

Ich bitte Sie, dem Antrag des Ausschusses auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen. (D)

Außerdem liegt Ihnen für den Vermittlungsausschuß ein weiterer Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 268/2/53 vor, der den Art. VIII betrifft, über dessen Problematik ich schon soeben kurz berichtet habe.

Ich darf noch darauf hinweisen, daß bei der Übermittlung des Entwurfs vom Bundestag zum Bundesrat einige Fehler unterlaufen sind, deren redaktionelle Berichtigung Ihnen in einer Drucksache vorliegt.

Ritter von LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf bekanntgeben, daß auch die Bundesregierung inzwischen beschlossen hat, den Vermittlungsausschuß wegen des Art. VIII, § 23 Abs. 4 und 5 der Reichsgrundsätze anzurufen. Die Bundesregierung wird folgenden Vermittlungsvorschlag machen.

1. In Art. VIII werden die Absätze 4 und 5 des § 23 der Reichsgrundsätze gestrichen.

2. In Art. VII wird dem § 11c folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Bei Personen, die als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung eine Rente erhalten, wird, wenn ihre Hilfsbedürftigkeit mit dieser Schädigung zusammenhängt, als Ausgleich der Schädigung ein Mehrbedarf in Höhe des Betrages anerkannt, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbs-

- (A) fähigkeit als Grundrente gewährt werden würde; insoweit findet § 11b Abs. 1 keine Anwendung.

Bei Annahme dieses Vorschlages würde das Gesetz an die vom Vermittlungsausschuß im Rahmen des Gesetzes über die Anrechnung von Renten in der Arbeitslosenfürsorge getroffene Regelung, die inzwischen die Zustimmung des Bundesrats und des Bundestags gefunden hat, angepaßt.

SIEH (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Die Landesregierung Schleswig-Holstein unterstützt den Antrag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrates, den Vermittlungsausschuß mit folgendem Ziel anzurufen:

1. Art. I wird ersatzlos gestrichen.
2. In Art. IV Nr. 3 werden die Worte „Pauschalbeträge festsetzen“ ersetzt durch die Worte „Richtlinien erlassen“.

Unabhängig davon, ob der Bundesrat diesen Beschluß fassen wird, habe ich im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen für das Land Schleswig-Holstein folgende Erklärung abzugeben:

Der vorliegende Gesetzentwurf führt in Schleswig-Holstein zu einer **zusätzlichen Belastung der Bezirksfürsorgeverbände** von mehr als 2 Millionen DM. Die Landesregierung sieht diese Mehrbelastung deshalb mit besonderer Sorge auf die Bezirksfürsorgeverbände zukommen, weil diese nicht in der Lage sein werden, sie allein zu tragen, zumal der betroffene Personenkreis in Schleswig-Holstein ungleich größer ist als in den anderen Ländern. Es wird erforderlich sein, den Fürsorgeverbänden eine ergänzende Hilfe zu gewähren. Das bedeutet im Ergebnis eine neue unmittelbare Belastung des Landes. Die Finanzlage des Landes ist aber bereits derart angespannt, daß sich die Landesregierung Schleswig-Holstein nicht in der Lage sieht, diese Mehrbelastung ohne zusätzliche Finanzhilfe des Bundes bzw. der übrigen Länder zu tragen.

Die Landesregierung sieht sich besonders deswegen genötigt, diese Erklärung abzugeben, weil bereits das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsgesetzes eine Mehrbelastung des Landes zur Folge gehabt hat, die allein zu tragen weit über die finanziellen Kräfte Schleswig-Holsteins hinausgeht. Herr Finanzminister Kraft hat daher bereits anläßlich der Beratung dieses Gesetzes im Bundesrat am 20. März 1953 erklärt, daß Schleswig-Holstein nicht in der Lage sei, ohne Bereitstellung zusätzlicher Mittel des Bundes bzw. der anderen Länder die Zahlungen zu leisten, die durch die Annahme dieses Gesetzes auf das Land zukommen würden.

Auf die Erklärung, die Herr Finanzminister Kraft als Vertreter Schleswig-Holsteins hierzu während der 103. Sitzung des Bundesrats am 20. März 1953 abgegeben hat (Sitzungsbericht Nr. 103 vom 25. 3. 1953 S. 136), darf ich ausdrücklich hinweisen.

Vizepräsident **REUTER**: Es liegt der Antrag vor, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Wir haben davon Kenntnis genommen, daß die Bundesregierung auch ihrerseits den Vermittlungsausschuß anrufen will.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß mit dem Ziele angerufen wird, Art. I zu streichen und in Art. IV Nr. 3 die Worte „Pauschalbeträge festsetzen“ durch die Worte „Richtlinien erlassen“ zu ersetzen. (C)

Außerdem liegt der Antrag des Landes Baden-Württemberg vor, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, Art. VIII hinsichtlich der Neufassung des Abs. 4 von § 23 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 zu streichen.

(Dr. Spiecker: Ich möchte gern wissen, ob die Fassung des Antrags von Baden-Württemberg mit der Fassung, die uns Herr Staatssekretär Ritter von Lex vorhin vorgetragen hat, identisch ist!)

— Soweit ich weiß, nicht ganz.

(Ritter von Lex: Er ist nicht ganz identisch!) —

Dr. Spiecker: Glauben Sie, daß es verfassungsrechtlich möglich ist, daß die Bundesregierung während des Ganges der Gesetzgebung den Vermittlungsausschuß anruft?—
Ritter von Lex: Wir haben die Frage geprüft und halten es verfassungsrechtlich für zulässig!)

— Das entbindet uns im Bundesrat aber nicht von der Feststellung, mit welchem Ziel wir den Vermittlungsausschuß anrufen wollen. Ist jemand dagegen, daß über diese drei vorliegenden Gründe zusammen abgestimmt wird, oder muß ich einzeln abstimmen lassen? (D)

Dr. RINGELMANN (Bayern): Der Antrag des Landes Baden-Württemberg lautet:

Für den Fall, daß der Bundesrat beschließt, den Vermittlungsausschuß aus den in der BR-Drucks. Nr. 268/1/53 ausgeführten Gründen anzurufen, wird beantragt...

Hält nun Baden-Württemberg den Antrag auch dann aufrecht, wenn der Antrag auf BR-Drucks. Nr. 268/1/53 nicht angenommen werden sollte?

Vizepräsident **REUTER**: Wir können das einfach feststellen, indem wir einzeln abstimmen. Ich lasse zunächst der Reihe nach über die beiden Anträge abstimmen, die auf BR-Drucks. Nr. 268/1/53 als Vorschläge des Ausschusses für Innere Angelegenheiten aufgeführt sind.

Die erste Empfehlung lautet, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele anzurufen, Art. I ersatzlos zu streichen. Ist jemand dagegen? — Hamburg, Bayern und Hessen! Das ist die Minderheit. Damit ist beschlossen, den Vermittlungsausschuß aus diesem Grunde anzurufen.

Die zweite Empfehlung lautet, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele anzurufen, daß in Art. IV Nr. 3 die Worte „Pauschalbeträge festsetzen“ durch die Worte „Richtlinien erlassen“ ersetzt werden. Wer ist gegen die Anrufung aus diesem Grunde? — Bayern, Hamburg und Hessen!

(A) Das ist die gleiche Minderheit. Damit ist also mit Mehrheit beschlossen, den Vermittlungsausschuß aus diesen beiden Gründen anzurufen.

Nun hat das Land Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 268/2/53 für den Fall, daß so beschlossen werden sollte, einen weiteren Antrag gestellt. Darf ich fragen, ob Baden-Württemberg den Antrag aufrecht erhält. Diese Frage ist von Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann gestellt worden.

(Zuruf: Jawohl!)

Darf ich fragen, ob jemand gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus diesem Grunde ist? — Hamburg, Hessen und Niedersachsen! Das ist offenbar die Minderheit. Der Vermittlungsausschuß wird also auch aus diesem Grunde angerufen.

Nun hat, wenn ich richtig verstanden habe, Herr Minister Sieh die Anregung gegeben, über diese Gründe noch hinauszugehen.

(Sieh: Nein, mein Antrag stimmt mit der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten überein!)

— Dann ist die Angelegenheit erledigt. Der Bundesrat hat also beschlossen zu verlangen, daß zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen aus den vorgetragenen Gründen der Vermittlungsausschuß angerufen wird.

Ich rufe auf Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken (BR-Drucks. Nr. 269/53).

(B)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat bereits in seiner 105. Sitzung am 24. April 1953 gegen den Entwurf im ersten Durchgang keine Einwendungen erhoben. Da der Deutsche Bundestag diesen Entwurf ebenfalls unverändert verabschiedet hat, empfiehlt Ihnen der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, dem vorliegenden Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Namens der Bayerischen Regierung darf ich folgendes erklären: Wir haben uns gegen die Sperre, die die Bundesgesetzgebung verhängt hat, mit der Begründung gewehrt, daß eine Zuständigkeit des Bundes nicht gegeben ist. Nachdem das Gesetz angenommen wurde und es sich jetzt um die Verlängerung handelt, müssen wir auch gegen die Verlängerung stimmen.

Vizepräsident **REUTER**: Ich stelle fest, daß das Land Bayern dem Antrag des Herrn Berichterstatters nicht zustimmt. Will sich ein anderes Land dieser Nichtzustimmung anschließen? — Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat dem Antrag des Herrn Berichterstatters zugestimmt hat.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (BR-Drucks. Nr. 270/53).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! (C) Meine Herren! Der Entwurf dieses Gesetzes wurde bereits im ersten Durchgang von den beteiligten Ausschüssen des Bundesrats vor 1½ Jahren in zeitraubender Kleinarbeit eingehend beraten. Die Ausschüsse hatten seinerzeit dem Bundesrat eine große Anzahl von Änderungsvorschlägen machen müssen, um die Mängel des Entwurfs zu beheben. Als in der Plenarsitzung des Bundesrats einige Länder darüber hinaus noch eine Reihe von Änderungsvorschlägen machten und diese Vorschläge in der Plenarsitzung keiner restlosen Klärung und Entscheidung zugeführt werden konnten, beschloß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 18. Januar 1952, diesen Gesetzentwurf nicht zu beraten, sondern ihn der Bundesregierung mit den Beratungsergebnissen seiner Ausschüsse und den Zusatzanträgen der Länder als Material zur Neuvorlage eines Gesetzes zurückzugeben.

Die Bundesregierung hatte diesem Verlangen damals nicht entsprochen, weil es nach ihrer Auffassung nicht mit dem Grundgesetz in Einklang stehe, und hatte den Entwurf mit sämtlichen Unterlagen des Bundesrats dem Deutschen Bundestag mit der Bitte um Beschlußfassung übersandt.

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf nunmehr in veränderter Form dem Bundesrat im zweiten Durchgang wieder zugeleitet. Bei dieser Gelegenheit muß der Meinung des Ausschusses für Innere Angelegenheit Ausdruck gegeben werden, daß die Verabschiedung des Gesetzes insgesamt wohl viel schneller vor sich gegangen wäre, wenn die Bundesregierung seinerzeit dem Vorschlag des Bundesrats gefolgt wäre.

Die beteiligten Ausschüsse haben bei der Beratung im zweiten Durchgang festgestellt, daß der wesentliche Teil der von ihnen erarbeiteten Vorschläge vom Deutschen Bundestag berücksichtigt worden ist. Nachdem in den Ausschüßberatungen mit den Vertretern der Bundesregierung einige Zweifelsfragen geklärt worden sind, halten die beteiligten Ausschüsse die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht für erforderlich und empfehlen Ihnen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen. (D)

Außerdem liegt Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 270/1/53 ein Antrag des Landes Bayern vor, über den zuerst abgestimmt werden muß. Ich darf nunmehr zu dem Antrag des Landes Bayern namens des Landes Rheinland-Pfalz Stellung nehmen. Das Land Rheinland-Pfalz hält den Änderungsantrag Bayerns für sachlich durchaus gerechtfertigt, ist aber der Meinung, daß das Gewicht dieses Antrags nicht ausreicht, um die Inkraftsetzung dieses außerordentlich wichtigen und dringenden Gesetzes nochmals zu verschieben. Es gibt der Erwartung Ausdruck, daß der Inhalt dieses Antrags bei einer späteren Novelle zu diesem Gesetz, die vermutlich unvermeidlich sein wird, berücksichtigt wird.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Wie der Herr Berichterstatter soeben dargelegt hat, hat Bayern zu dem Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zwei Anträge gestellt mit dem Ziel, den Vermittlungsausschuß für die Durchsetzung dieser Anträge anzurufen.

(A) Im § 22 Abs. 3 ist bestimmt, daß die Kostenträger nach Abs. 1 und 2 — das sind die Träger der Krankenversicherung, die zuständigen Rentenversicherungsträger und die öffentliche Hand — die Kosten einer stationären Krankenhausbehandlung nur tragen, wenn und solange diese zur Heilung der Krankheit erforderlich ist. Bei Krankenhausbehandlung zur Ansteckungsverhütung soll Abs. 1 Nr. 3 entsprechend gelten. Danach hat also die öffentliche Hand die Kosten zu tragen.

Wir wünschen, daß § 23 Abs. 3 folgende Fassung erhält:

(3) Die Kostenträger nach Abs. 1 und 2 tragen die Kosten einer stationären Krankenhausbehandlung, wenn und solange diese zur Heilung der Krankheit und zur Ansteckungsverhütung erforderlich ist.

Die stationäre Krankenhausbehandlung ist, wie in der Begründung ausgeführt ist, zur Heilung von Geschlechtskrankheiten heute nur noch in besonders schweren Fällen notwendig. Dagegen wird die stationäre Behandlung zur Verhütung der Ansteckung in vielen Fällen erforderlich sein und vom Gesundheitsamt angeordnet werden. Nach der gegenwärtigen Fassung des § 22 Abs. 3 wäre die Folge, daß in diesen letztgenannten Fällen auch bei sozialversicherten Personen nicht der Versicherungsträger, sondern die öffentliche Fürsorge die Kosten zu tragen hätte. Das würde unbillig sein und eine erhebliche Mehrbelastung der Fürsorgeverbände zur Folge haben.

(B) Unser zweiter Antrag bezweckt, in § 22 Abs. 1 den zweiten Satz zu streichen. In § 23 Abs. 1 heißt es, daß die Landesregierung im Bedarfsfalle bestimmen kann, daß Gemeinden und Gemeindeverbände besondere Krankenhausfachabteilungen unterhalten oder errichten und mit angemessenen Einrichtungen zur Behandlung und Isolierung von Geschlechtskranken — also mit geschlossenen Infektionsabteilungen — ausstatten. Der nächste Satz heißt dann: „Die für die Errichtung und Unterhaltung dieser Abteilungen erforderlichen zusätzlichen Kosten trägt das Land“. Diesen Satz möchten wir gestrichen wissen, weil es nicht gerechtfertigt ist, daß die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung von Krankenhausisolierteilungen, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Bestimmung der Landesregierung eingerichtet werden, schlechthin dem Lande überbürdet werden. Grundsätzlich sollten diese Kosten von den Krankenhausträgern selbst aufgebracht werden. In besonders begründeten Fällen könnte das Land angemessene Zuschüsse leisten. Die hier vorgesehene Regelung würde dazu führen, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände von sich aus überhaupt keine Abteilungen für Geschlechtskranke unterhalten, sondern abwarten, bis eine Anordnung oder Bestimmung der Landesregierung erfolgt, und die Kosten dann der Landesregierung überbürden. Wir bitten Sie deshalb, für diese beiden Punkte die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu beschließen.

Der Herr Berichterstatter hat gemeint, daß die Beschlußfassung gelegentlich einer Novelle erfolgen könne. Ich bin dagegen der Anschauung, daß es richtig ist, jetzt gleich bei der Verabschiedung dieses Gesetzes die Entscheidung des Vermittlungsausschusses einzuholen, weil sonst mit Recht gesagt würde, diese Bestimmung werde von einer

(C) Mehrheit des Bundesrats gewünscht und es bestehe kein Anlaß, sie in eine künftige Novelle aufzunehmen.

Vizepräsident REUTER: Wir müssen wohl, bevor wir zur Gesamtabstimmung kommen, über den Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 270/1/53 abstimmen. Er zerfällt in zwei Teile. Ich kann ihn wohl trotzdem — wenn kein Widerspruch erfolgt — im ganzen zur Abstimmung stellen. Wer will dem Antrag des Landes Bayern zustimmen? — Das ist das Land Bayern; offensichtlich nicht die Mehrheit. Der Antrag ist damit abgelehnt.

Darf ich fragen, wer dem Antrag des Herrn Berichterstatters, gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zuzustimmen, beitreten will. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Fragen des Hebammengesetzes (BR-Drucks. Nr. 271/53).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich — jedenfalls formell — um einen Initiativgesetzentwurf des Deutschen Bundestages. Im federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten ist anlässlich der Behandlung der Vorlage die Frage erörtert worden, ob § 1 eine materielle Regelung enthalte oder ob er nur in unzulässiger Weise die Gesetzgebung der Länder sistiere. Die Mehrzahl der Vertreter der Länder hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß § 1 materiell denselben Inhalt habe wie die Vorschriften des Hebammengesetzes von 1938 über die Zulassung zum Hebammenberuf. Es ist also mit der Fassung des § 1 dasselbe erreicht worden, als wenn die entsprechenden Zulassungsvorschriften des Hebammengesetzes wörtlich wiederholt worden wären. Man kann ein solches Verfahren zwar ungeschön finden; der Ausschuß hat sich jedoch in seiner Mehrheit auf den Standpunkt gestellt, daß es nicht verfassungswidrig sei. Daß der Bund die Zulassung zum Hebammenberuf gemäß Art. 74 Nr. 19 GG gesetzlich regeln darf, ist unbestritten. (D)

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt Ihnen daher, dem vorliegenden Entwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

ALBERTZ (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Als Berichterstatter für den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik habe ich mitzuteilen, daß dieser Ausschuß gestern beschlossen hat, den Bundesrat zu bitten, den Vermittlungsausschuß aus dem in der BR-Drucks. Nr. 271/1/53 angegebenen Grunde anzurufen. Nach Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik handelt es sich bei der hier vorgesehenen Änderung der Reichsversicherungsordnung um ein überwiegend sozialversicherungsrechtliches Problem, für das in erster Linie der Bundesminister für Arbeit zuständig ist. Der Mitwirkungsmöglichkeit des Bundesministers des Innern ist

(A) vollauf Rechnung getragen, wenn der Bundesminister für Arbeit seine Beschlüsse im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern faßt. Nach den gestrigen Beratungen im Ausschuß muß angenommen werden, daß diese Auffassung auch vom Bundesministerium für Arbeit geteilt wird.

Als Vertreter des Landes Niedersachsen möchte ich dazu sagen dürfen — damit hier kein Mißverständnis entsteht —, daß ich bei aller Anerkennung der Wichtigkeit dieser Frage meine, wir sollten das Gesetz passieren lassen, weil wir es im Interesse des betroffenen Personenkreises dringend brauchen.

Vizepräsident **REUTER**: Der Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, den Vermittlungsausschuß anzurufen, liegt Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 271/1/53 vor. Der federführende Ausschuß schlägt dagegen vor, dem Gesetz zuzustimmen. Ich darf zunächst über den Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, der der weitergehende ist und der die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den in der Drucksache ersichtlichen Gründen zum Ziele hat, abstimmen lassen. Wer ist für diesen Antrag? — Wie ich feststelle, ist das niemand. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Fragen des Hebammenwesens gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 256/53).

(B)

Dr. KANT (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen, wegen dieses vom Bundestag beschlossenen Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes den Vermittlungsausschuß anzurufen. Die Beratungen des Entwurfs im ersten Durchgang liegen zum Teil schon drei Jahre zurück. Ich gestatte mir daher, folgendes kurz zu rekapitulieren.

Der Bundestag hat das sogenannte Strafrechtsbereinigungsgesetz — BT-Drucks. Nr. 3713 — mit einigen noch nicht erledigten Teilen des Strafrechtsänderungsgesetzes von 1950 — BT-Drucks. Nr. 1307 — verbunden. Die wesentlichsten Teile des Strafrechtsänderungsgesetzes 1950 sind in dem Gesetz vom 30. August 1951 verkündet worden. Mit dem **Zweiten Strafrechtsänderungsgesetz** vom 6. Mai 1953 ist eine weitere Vorschrift des Entwurfs, nämlich das **Verbot der Werbung für den ausländischen Wehrdienst**, Gesetz geworden. Mit dem Dritten Strafrechtsänderungsgesetz sollen nunmehr die Vorschriften über die **Wahldelikte**, die z. Zt. in den §§ 107 ff. StGB nur unzulänglich geregelt sind, erweitert und neu gefaßt werden. Schließlich soll der durch das Kontrollratsgesetz Nr. 11 — also durch Besatzungsrecht — teilweise außer Kraft gesetzte Abschnitt über **Handlungen gegen ausländische Staaten** ergänzt und neu gefaßt werden.

Außerdem hat der Bundestag den § 93 StGB, der durch das Erste Strafrechtsänderungsgesetz eingeführt worden ist, geändert. Es handelt sich dabei um eine Vorschrift, die die **Einfuhr von staatsgefährdenden Schriften** regelt.

Der Entwurf des Strafrechtsbereinigungsgesetzes will in erster Linie Vorschriften und Ausdrücke, die veraltet, überholt oder wegen der staatsrechtlichen Veränderungen unrichtig geworden sind, ausmerzen. Darüber hinaus werden in einigen Vorschriften die Straffandrohungen geändert und besser einander angepaßt. Damit werden alte und, wie ich glaube, berechnete Forderungen der Praxis erfüllt und Streitfragen, die eine umfangreiche Rechtsprechung zur Folge gehabt haben, beseitigt. Das Kernstück des Strafrechtsbereinigungsgesetzes ist die Einführung eines neuen Rechtsinstituts, nämlich der **Verurteilung mit Strafaussetzung zur Bewährung**. Es ist vorgesehen, daß es bei Haft- und Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten Gefängnis oder Einschließung — das ist die neue Bezeichnung für die Festungshaft — zulässig sein und dem Richter die Möglichkeit gegeben werden soll, statt mit dem Mittel des Freiheitsentzugs durch Auflagen auf die Lebensführung des Verurteilten einzuwirken, um so den Strafzweck zu erreichen. Im Zusammenhang hiermit soll dem Richter die weitere Befugnis verliehen werden, einen Verurteilten aus dem Strafvollzug bedingt zu entlassen, wenn er zwei Drittel der Strafe, mindestens aber 3 Monate Gefängnis, verbüßt hat.

Ferner ändert der Entwurf das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung. Beim **Gerichtsverfassungsgesetz** ist der wichtigste Punkt die **Einführung des erweiterten Schöffengerichts**. Nach dem Entwurf soll auf Antrag der Staatsanwaltschaft dem mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen besetztem Schöffengericht ein weiterer Berufsrichter beigeordnet werden, wenn Strafsachen verhandelt werden, deren Streitstoff so umfangreich ist, daß ihn ein Berufsrichter allein nicht bewältigen kann, ohne daß die Verhandlungsleitung oder die Erforschung der Wahrheit beeinträchtigt wird.

(D)

Die Änderungen der Strafprozeßordnung verbessern teils die Rechtsstellung des Angeklagten und sind zu einem großen Teil notwendige Folgerungen aus der Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung und der bedingten Entlassung durch den Richter.

Auf eine Erläuterung weiterer Einzelheiten glaube ich verzichten zu können, weil der Bundestag die Empfehlungen des Bundesrats beim ersten Durchgang sehr weitgehend berücksichtigt hat. Soweit dies nicht geschehen ist, hat der Rechtsausschuß seine Bedenken gegen den Entwurf bis auf drei Punkte, auf die ich gleich zu sprechen komme, für nicht so schwerwiegend gehalten, daß sie zur Begründung seiner Empfehlung herangezogen werden sollen.

Das erste Bedenken des Rechtsausschusses richtet sich gegen § 26. In diesem neugefaßten § 26 StGB wird die **vorzeitige Entlassung von zu langen Freiheitsstrafen Verurteilter** geregelt. Schon das geltende Recht sieht vor, daß die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung einen zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten entlassen kann, wenn er drei Viertel der Strafe, mindestens aber ein Jahr, verbüßt und sich während dieser Zeit gut geführt hat. Diese Bestimmung ist etwa seit 1935 praktisch nicht mehr angewandt worden, da mit dem **Gnadenakt der bedingten Strafaussetzung** das gleiche erreicht werden konnte.

(A) Die Neuerung, die der Bundestag beschlossen hat, besteht nun darin,

1. daß die Zuständigkeit von der obersten Behörde der Landesjustizverwaltung auf das Gericht übertragen wird,
2. in der Aufstellung der Voraussetzung, daß zwei Drittel der Strafe, jedoch mindestens 3 Monate, verbüßt sein sollen und
3. daß die bedingte Entlassung nur dann erfolgen soll, wenn erwartet werden kann, daß der Verurteilte künftig ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen wird.

Ferner knüpft der Entwurf an die Strafaussetzung zur Bewährung an und übernimmt aus diesem Rechtsinstitut die Möglichkeit, dem bedingt Entlassenen für die Dauer seiner Bewährungszeit Auflagen zu machen, namentlich ihn einem **Bewährungshelfer** zu unterstellen. Bewährt sich der Verurteilte nicht, dann kann die bedingte Entlassung widerrufen werden.

Die Bedenken des Rechtsausschusses gegen diese Vorschrift des § 26 richten sich vor allem gegen die **Verlagerung der Zuständigkeit auf die Ebene des Gerichts**. Schon mit der Einrichtung der Strafaussetzung zur Bewährung wird in das **Gnadenrecht der Länder** in einem erheblichen Umfang eingegriffen. Dennoch glaubte der Rechtsausschuß seine Bedenken hierzu zurückstellen zu sollen, weil eine solche Regelung immerhin tragbar erscheint, ja vielleicht sogar wünschenswert ist, weil sie zu einer Auflockerung unseres Strafsystems beitragen kann und kein Gnadenakt im eigentlichen Sinne, sondern eine echte Strafmaßnahme ist. Soweit es sich aber darum handelt, dem Richter auch künftig die Möglichkeit zu geben, Freiheitsstrafen, die 9 Monate nicht überschreiten, während der Vollstreckung bedingt auszusetzen, glaubt der Rechtsausschuß, daß dies — wie er es nannte — eine erhebliche und wesentliche Aushöhlung des Gnadenrechts der Länder zur Folge haben müßte. Damit wird nämlich den Landesjustizverwaltungen praktisch die Möglichkeit genommen, durch die **Handhabung des Gnadenrechts** bestimmte kriminalpolitische Ziele zu verwirklichen und sicherzustellen, daß bestimmte Delikte gleichmäßig behandelt werden. Ich nenne als Beispiel die Freiheitsstrafe bei Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr. Da dem Richter naturgemäß der Überblick fehlen muß und er nicht die Einsicht haben kann, den die Landesjustizverwaltungen aus der Fülle der bei ihnen eingehenden Gnadensachen gewinnen, besteht bei der im Entwurf vorgesehenen Regelung jedenfalls die **Gefahr ungleicher Behandlung gleichartiger Straffälle**.

Ein weiteres Bedenken rechtssystematischer Art kommt hinzu. Nach der Begründung der Regierungsvorlage soll — offenbar in Anknüpfung an die früheren Entwürfe eines Strafgesetzbuches — die bedingte Entlassung die **Resozialisierung des Verurteilten** erleichtern. Durch die Erteilung von Auflagen oder durch die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer soll dem Verurteilten geholfen werden, in ein geordnetes Leben zurückzufinden und den Versuchungen zu widerstehen, erneut straffällig zu werden. Dieses Anliegen kommt in dem Entwurf dadurch zum Ausdruck, daß nicht die gute Führung während des Strafvollzugs ausschlaggebend ist, sondern die Erwartung, daß sich der Verurteilte in Zukunft gut verhalten werde.

Dies macht nach Auffassung des Rechtsausschusses deutlich, daß es sich bei der bedingten Entlassung nicht nur um einen echten Gnadenbeweis, sondern auch um eine Maßnahme des Strafvollzugs handelt. Nun werden aber die Maßnahmen des Strafvollzugs seit jeher ausschließlich von der Landesjustizverwaltung wahrgenommen, und es scheint mir und dem Ausschuß kein Bedürfnis dafür eingetreten zu sein, auch den Vollzug der Strafe in die Hand des Richters zu legen. Der Rechtsausschuß hat daher mit überwiegender Mehrheit den § 26 des Entwurfs für die Landesjustizverwaltungen für untragbar gehalten und empfiehlt dem Plenum, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele der Beseitigung dieser Bestimmung anzurufen.

Der zweite wesentliche Punkt, der zu der Empfehlung, den Vermittlungsausschuß anzurufen, geführt hat, ist die **Immunität der Abgeordneten**. Art. 46 GG bezieht sich nur auf Bundestagsabgeordnete. Für die Abgeordneten der Länderparlamente gelten hingegen die Landesverfassungen. Die Weimarer Verfassung — daran darf ich erinnern — gewährte die Immunität sowohl für den Reichstag wie für die Landtage. In dem bekannten Fall in Nordrhein-Westfalen hat nunmehr die Frage praktische Bedeutung gewonnen, ob die in den Landesverfassungen garantierte Immunität auch gegenüber dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden des Bundes gilt. Der Bundestag hat es abgelehnt, eine gesetzliche Regelung zu treffen, die die Bundestags- und Landtagsabgeordneten gleichstellt und sich auf die dem Entwurf beiliegende EntschlieÙung beschränkt. Die Mehrheit der Mitglieder des Rechtsausschusses hat es jedoch für notwendig gehalten, schon in diesem Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes eine Vorschrift zu normieren, die sicherstellt, daß auch Landtagsabgeordnete vor Bundesbehörden nicht ohne Genehmigung ihres Landtags wegen strafbarer Handlungen zur Verantwortung gezogen werden können. Hierfür hat das Bundesjustizministerium folgende vom Rechtsausschuß akzeptierte Vorschrift vorgeschlagen, die als § 152a in die Strafprozeßordnung eingefügt werden soll. Sie lautet:

Landesgesetzliche Vorschriften über die Voraussetzungen, unter denen gegen Mitglieder eines Organs der Gesetzgebung eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, sind auch für die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland und den Bund wirksam.

Nun zum letzten Punkt! Der dritte wesentliche Mangel des Entwurfs ist darin zu sehen, daß der Bundestag keine **Bestimmungen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens** dieses Gesetzes gebracht hat. Das Bundesjustizministerium ist in Übereinstimmung mit den Ländern der Auffassung, daß es unzweckmäßig wäre, das umfangreiche und viele Neuerungen bringende Gesetz in Kraft zu setzen, ohne vorher den Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten die Möglichkeit zu geben, sich mit dem Inhalt dieses neuen Gesetzes vertraut zu machen. Vor allem — das ist ein weiterer Grund — muß den Landesjustizverwaltungen Zeit gewährt werden, die organisatorischen Maßnahmen für die neue Einrichtung der Bewährungshelfer, die das Gesetz vorsieht, zu treffen. Hier hat der Entwurf ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Stellung der Bewährungshelfer durch Landesge-

(A) setz zu regeln ist. Eine solche landesgesetzliche Regelung erfordert naturgemäß Zeit. Deswegen glaubt der Rechtsausschuß, daß wegen des Inkrafttretens bestimmte Vorschriften noch geschaffen werden sollten.

Der Rechtsausschuß war daher einstimmig der Auffassung, daß die Vorschriften über die Bewährungshelfer, nämlich die §§ 24 Abs. 1 Nr. 6 und 24a StGB sowie der Art. 5, erst am 1. Januar 1954, das übrige Gesetz aber mit Ausnahme des Art. 10 am 1. Oktober 1953 in Kraft treten sollen. Die Ermächtigung des Bundesjustizministers — das ist Art. 10 —, den neuen Wortlaut des Strafgesetzbuches bekanntzumachen, soll in der gesetzlich vorgesehenen Frist von 2 Wochen nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher, aus den dargelegten drei Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu beschließen.

Gestatten Sie mir, auf ein weiteres Bedenken hinzuweisen, das der Rechtsausschuß zwar nicht mit Mehrheit akzeptiert hat, das aber vielleicht so wichtig ist, daß es hier erwähnt werden sollte. Es bezieht sich auf die **Neufassung des § 153 der Strafprozeßordnung**. Nach der Regierungsvorlage sollte in § 153 Abs. 3 StPO nur klargestellt werden, daß auch noch in der Revisionsinstanz eine **Einstellung wegen Geringfügigkeit** möglich ist, weil in der Rechtssprechung diese Frage nicht eindeutig geklärt werden konnte. Kein Zweifel besteht darüber, daß der Oberbundesanwalt die Zustimmung zu einer Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit gegenüber dem Bundesgerichtshof nur im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung erklären kann; denn der Oberbundesanwalt hat kein Verfügungsrecht über die Anklage der Landesstaatsanwaltschaften, ebenso wenig wie er auch eine Revision aus eigenem Recht zurücknehmen kann. Der Bundestag hat dagegen eine Fassung beschlossen, nach der der Oberbundesanwalt berechtigt sein soll, auch ohne Einwilligung und sogar gegen den Willen der Landesstaatsanwaltschaft einer Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit zuzustimmen. Das Bundesjustizministerium teilt die Bedenken gegen die vom Bundestag beschlossene Fassung. Herr Staatssekretär Dr. Strauß hat daher im Rechtsausschuß zugesichert, daß dem Oberbundesanwalt die bindende Anweisung gegeben würde, in jedem Falle einer Einstellung des Verfahrens beim Bundesgerichtshof nur dann zuzustimmen, wenn die Landesstaatsanwaltschaft zustimmt. Eine solche verwaltungsmäßige Regelung ist aber nach Auffassung eines Teils der Mitglieder des Rechtsausschusses unzulänglich. Obgleich der Antrag, die Anrufung des Vermittlungsausschusses auch hierauf zu stützen, mit Stimmengleichheit abgelehnt worden ist, glaubte ich mich verpflichtet, auf dieses Bedenken hinzuweisen.

Dr. STRAUSS, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Wie Ihnen allen bekannt ist, hat sich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts von Europa aus eine **Bewegung zur Reform des Strafrechts** entwickelt, die sehr bald die ganze Welt ergriff. Ein Zentrum dieser Bewegung war Deutschland. Ihr Anliegen ging dahin, in der Strafe nicht mehr in erster Linie Vergeltung, sondern die Möglichkeit zu sehen, den besserungsfähigen

Rechtsbrecher zu resozialisieren und auf diese Weise Verbrechen weitgehend zu verhindern. Es lag auf der Hand, daß man das geltende Strafsystem für diesen Zweck als zu starr und schematisch empfand und nach Mitteln suchte, um es aufzulockern. Man entwickelte — zum Teil in Anknüpfung an ältere Vorbilder — eine Reihe von Möglichkeiten, unter denen die **bedingte Aussetzung der Strafe**, mit der man vor allem die kurzfristige Freiheitsstrafe bekämpfte, sowie die **bedingte Entlassung** die wichtigsten sind. Beide Maßnahmen gehören auf das engste zusammen; denn in beiden Fällen handelt es sich darum, den Verurteilten einer Probe zu unterwerfen, mit der er sich nach Ablauf einer Bewährungszeit Erlaß der Strafe verdienen kann, und zwar entweder der gesamten Strafe oder eines Teiles von ihr. Beide Maßnahmen sind inzwischen — wenn auch in verschiedener Gestalt — **Allgemeingut aller Kulturstaaten** geworden. Das gilt auch für die bedingte Entlassung, um die es heute geht und von der Mittermaier schon im Jahre 1908 schreiben konnte, daß sie ein „von dem modernen Strafwesen untrennbarer Bestandteil“ geworden sei.

Schon damit habe ich zum Ausdruck gebracht, daß es sich sowohl bei der bedingten Strafaussetzung als auch bei der bedingten Entlassung um **kriminalpolitische Maßnahmen** innerhalb des Strafsystems handelt, also um andersartige Strafmittel, hingegen nicht — das muß ich mit Nachdruck betonen — um Gnade. Gnade ist der Verzicht auf Rechtsverwirklichung wegen der außergewöhnlichen Umstände des Einzelfalls. Gnade kennt keine Anwendungsvorschriften und hat mit kriminalpolitischer Zweckmäßigkeit nichts zu tun. Sie ist ein Ausnahmeakt. Davon ist weder bei der bedingten Aussetzung noch bei der bedingten Entlassung die Rede. Ich darf Ihnen das an Hand der **kriminalpolitischen Funktionen der bedingten Entlassung** kurz erläutern. Es sind deren vor allem drei:

Erstens soll sie den ungünstigen Auswirkungen langdauernder Strafhaft begegnen und den Gefangenen durch ein lohnendes Ziel dazu bringen, an sich zu arbeiten.

Zweitens soll sie den Übergang in die Freiheit ermöglichen, der gerade bei langen Strafen ein ernstes Problem darstellt und nach der Möglichkeit verständnisvoller Hilfe — etwa in Form eines Bewährungshelfers — verlangt.

Das Dritte und Wichtigste liegt nach meiner Auffassung darin, daß der Richter bei einer Strafe, die resozialisieren soll und die ihn daher zu einer Prognose zwingt, überfordert würde, wenn er sich auf ein bestimmtes Maß festzulegen hätte. Es muß die Möglichkeit offen bleiben, die Strafe nachträglich wenigstens zu modifizieren. Das kann wirkungsvoll im Wege der bedingten Entlassung geschehen, die so gesehen wesensmäßig eine richterliche Entscheidung darstellt, die nicht dem Strafvollzug — wegen ihres Wesens — zugewiesen werden kann.

Aus allen diesen Gründen ist **bedingte Entlassung nicht mit Gnade** zu verwechseln. Sie bedeutet keinen Verzicht auf Rechtsverwirklichung, sondern ist Durchführung eines Rechtsinstituts eigener Art. Bedingte Entlassung stellt keinen Ausnahmeakt, sondern ein Mittel dar, das in zahl-

(A) reichen Fällen, und zwar immer dann angewendet werden soll, wenn bestimmte Voraussetzungen, die das Gesetz zu umschreiben hat, gegeben sind. Diese Voraussetzungen lassen sich in gewisse Regeln fassen. Alles das wäre bei einem echten Gnadenakt nicht möglich.

In anderen Staaten ist das längst erkannt worden. Nirgends mehr — soweit ich feststellen kann — ist außerhalb Deutschlands die **bedingte Entlassung**, die nicht einmal historisch in der Gnadenbefugnis ihre Entstehung fand, als Gnadenakt ausgebildet, sondern überall, wenn auch in verschiedenen Formen, als **Rechtsinstitut**. Dabei geht die moderne Tendenz dahin, einen Richter ausschlaggebend oder wenigstens mitwirkend entscheiden zu lassen, so in Österreich, in der Schweiz, in Frankreich, Italien und Belgien, neuestens auch in Griechenland; außerhalb Europas in den Vereinigten Staaten und fast in allen mittel- und südamerikanischen Ländern, die interessanterweise über sehr moderne Strafsysteme verfügen. Ja, auch unser eigenes, in der Zeit der Monarchie geschaffenes Strafgesetzbuch von 1871 hat die bedingte Entlassung nicht als Institut der Gnade, sondern in den §§ 23 bis 26 als kriminalpolitische Einrichtung allerdings in der Hand der obersten Justizaufsichtsbehörde ausgestaltet. Erst dem Nationalsozialismus war es vorbehalten, diese auch heute noch nicht formell aufgehobenen Vorschriften absterben zu lassen und sowohl die bedingte Aussetzung, die schon in den zwanziger Jahren einmal in verschiedenen deutschen Ländern den Gerichten übertragen war, als auch die bedingte Entlassung in die Hände sogenannter Gnadenbehörden zu legen. So muß ich mit Bedauern feststellen, daß gerade in Deutschland heute unter dem meines Erachtens falschen Deckmantel der Gnade Kriminalpolitik geübt wird, in Deutschland, das mit seinen Ideen so wesentlich zu der Entwicklung dieser Einrichtungen eines modernen Strafsystems beigetragen hat.

(B)

Unsere Strafrechtswissenschaft ist dagegen schon seit langem Sturm gelaufen, zuletzt auf dem Stuttgarter Juristentag von 1951. Wir haben uns nun entschlossen, mit dem Dritten Strafrechtsänderungsgesetz die bedingte Aussetzung und die bedingte Entlassung aus ihrer sinnwidrigen Verweisung in das Gnadenrecht herauszulösen und ihnen den ihnen zukommenden Platz im Strafsystem zuzuweisen.

Sie haben dem auf Empfehlung ihres Rechtsausschusses im ersten Durchgang ihre Zustimmung gegeben. Der Bundestag hat die entsprechenden Vorschriften in der von Ihnen vorgeschlagenen Fassung mit geringfügigen Änderungen redaktioneller Art angenommen. Jetzt dagegen empfiehlt Ihnen der Rechtsausschuß, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele der **Streichung des § 26** anzurufen. Ich habe Ihnen dargetan, daß es sich bei dieser Vorschrift keineswegs um eine Übertragung der Gnadenbefugnis und etwa um eine **Aushöhlung des Gnadenrechts der Länder** handelt. Das Gegenteil ist der Fall. Die ursprüngliche und echte Gnadenbefugnis bleibt völlig unangetastet; sie wird nur von der sinnwidrigen Befassung mit scheinbaren Gnadenakten, die in Wirklichkeit keine sind, befreit. Es handelt sich auch nicht um eine Verschiebung der Grenzen zwischen der ausführenden und der rechtsprechenden Gewalt; denn die bedingte Entlassung gehört — wie ich zu zei-

gen versuchte — in das Strafsystem. Richtig ist, (C) daß nach § 26 des Entwurfs unabhängige Richter über die bedingte Entlassung entscheiden sollen; sie kann also nicht mehr kriminalpolitisch gesteuert werden. Aber was hat Gnade mit kriminalpolitischer Steuerung zu tun? Und nehmen wir es nicht auch mit Überzeugung in Kauf, daß die gesamte Strafzumessung, zu der ja die bedingte Aussetzung und die bedingte Entlassung ihrem Wesen nach gehören, nicht kriminalpolitisch gesteuert werden können, auch wenn daraus die nicht zu leugnende Gefahr einer gewissen Verschiedenheit der Rechtsanwendung erwächst? Sie ist nun einmal mit richterlichen Entscheidungen in gewissem Umfange wesensmäßig verbunden.

Streichen wir den § 26, so bleiben wir auf halbem Wege stehen und reißen auseinander, was der Sache nach zusammen gehört. Man kann nicht auf der einen Seite einräumen, daß die bedingte Aussetzung ein andersartiges Strafmittel sei, das der Auflockerung des starren Strafsystems und der Verfeinerung der Strafrechtspflege diene, und auf der anderen Seite behaupten, die bedingte Entlassung hingegen sei ein echter Gnadenakt. Das eine ist Aussetzung der gesamten, das andere Aussetzung eines Teiles der Strafe. Beides muß kriminalpolitisch möglich sein und beides kann grundsätzlich nur gleich behandelt werden.

Ich möchte Sie nach alledem dringend bitten, dem § 26 auch heute wieder Ihre Zustimmung zu geben und davon abzusehen, wegen dieser Vorschrift den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Von den Gründen, die für die Anrufung des Vermittlungsausschusses geltend gemacht worden sind, scheint mir die **Frage des Inkrafttretens des Gesetzes** der wichtigste zu sein. Hier hat allerdings der Bundestag bzw. sein Ausschuß übersehen, daß zum Anlaufen des Gesetzes und zum Vertrautwerden der Stellen, die das Gesetz nach seinem Inhalt anzuwenden haben, eine gewisse Zeit verstreichen muß. Ich würde also diesen Wunsch des Rechtsausschusses im Vermittlungsausschuß unterstützen. (D)

Was die Frage der Klarstellung der Rechtslage der **Immunität der Landtagsabgeordneten** gegenüber Eingriffen von staatsanwaltschaftlichen Behörden anderer Länder oder des Bundes anbetrifft, so hat der Bundestag im Hinblick darauf, daß diese Frage noch einer gewissen Klärung bedarf und im Hinblick darauf, daß wir vom Bundesjustizministerium den Standpunkt vertreten, ohne vorherige Besprechung mit den Ländern könne diese Frage nicht geregelt werden, eine Entschliebung gefaßt und die Bundesregierung beauftragt, hierüber mit den Ländern in Verbindung zu treten. Auf der Justizministerkonferenz, die Anfang des nächsten Monats stattfindet, soll diese Frage erörtert werden. Wir haben uns, wie der Herr Berichterstatter dargelegt hat, bemüht, für jeden Fall eine Fassung auszuarbeiten, die dem Rechtsausschuß des Bundesrats zur Verfügung stand. Ich bin aber der Auffassung, daß diese Frage noch einmal überprüft und überlegt werden und daß man nicht einen Einzelfall zum Anlaß nehmen sollte, um am Schluß eines Gesetzgebungsverfahrens bei einem bestimmten Gesetz nachträglich eine Änderung einzufügen. Ich glaube, daß hier echte Probleme stecken, die noch erörtert werden sollten. Falls Sie dem zustimmen

(A) und hinsichtlich dieses Punktes von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses absehen würden, so könnte in der Zeit bis zum Arbeitsbeginn des neuen Bundestags die Frage geklärt werden. Falls die Länder mit uns der Auffassung sein sollten, daß die Frage durch ein Bundesgesetz klargelegt werden müsse, so könnte das Bundesgesetz im September sofort vorgelegt werden. Um der sachlichen Bedeutung dieses Problems willen möchte ich also anregen, noch einmal eine Überlegung vorzunehmen und wegen dieses Punktes den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

Vizepräsident **REUTER**: Auf den BR-Drucks. Nr. 256/1/53 und 256/2/53 liegen Ihnen Anträge vor, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Wir verfahren wohl am besten so, daß wir Punkt für Punkt der Reihe nach aufrufen und darüber abstimmen.

(Dr. Strauß: Verzeihung, Herr Präsident! Ich habe mich noch nicht zu dem zweiten Antrag geäußert, weil ich annahm, daß er noch begründet würde; ich müßte das nachholen!)

— Ich werde zunächst über den Antrag auf BR-Drucks. Nr. 256/1/53 abstimmen lassen; Sie können, wenn wir zu dem zweiten Antrag kommen, noch das Wort erhalten.

Auf BR-Drucks. Nr. 256/1/53 beantragt der Rechtsausschuß, den Vermittlungsausschuß mit vier Zielen anzurufen. Als erstes sollen § 26 StGB und § 454 StPO ersatzlos gestrichen werden. Wer ist für diesen Antrag? — Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein! Das ist die Mehrheit.

(B)

Als zweites soll zu Art. 4 Nr. 18 nach Nr. 18 eine neuer Nr. 18a mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

Nach § 152 StPO wird folgender neue § 152a eingefügt:

§ 152a

Landesgesetzliche Voraussetzungen, unter denen gegen Mitglieder eines Organs der Gesetzgebung eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, sind auch für die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland und den Bund wirksam.

Wer ist dafür, daß der Vermittlungsausschuß aus diesem Grunde angerufen wird? — Das ist unzweifelhaft die Mehrheit.

Unter Ziff. 3 wird beantragt, dem Art. 10 einen neuen Art. 11 anzufügen, nach dem § 24 Abs. 1 Nr. 6 (Art. 2), § 24a (Art. 2) und Art. 5 des Gesetzes am 1. Januar 1954, das Gesetz im übrigen — mit Ausnahme von Art. 10 — am 1. 10. 1953 in Kraft tritt. Wer ist dafür, daß der Vermittlungsausschuß in diesem Sinne angerufen wird? — Das ist die Mehrheit.

Unter Ziff. 4 wird zu Art. 2 Ziff. 23 (§ 140 StGB) folgendes beantragt:

Ferner sollte durch den Vermittlungsausschuß § 140 StGB dahingehend berichtigt werden, daß in Abs. 1 nach den Worten „§ 138 Abs. 1“ das Wort „genannten“ eingefügt wird.

Wer dafür ist, daß der Vermittlungsausschuß in diesem Sinne angerufen werden soll, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (C)

Nun liegt noch auf BR-Drucks. Nr. 256/2/53 der Antrag des Landes Niedersachsen vor, den Vermittlungsausschuß auch mit dem Ziele anzurufen, zu § 53a die Regierungsvorlage wiederherzustellen.

ALBERTZ (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Dieser Antrag war nur hilfswise gestellt, falls überhaupt der Vermittlungsausschuß angerufen würde. Ich habe ihn daher zunächst nicht begründet. Es handelt sich um eine **Teilfrage des Zeugnisverweigerungsrechts**, das uns in der jetzigen Fassung nicht genau genug formuliert zu sein scheint. In Erweiterung des Personenkreises, der ein Zeugnisverweigerungsrecht hat, werden die Gehilfen von Geistlichen aufgeführt. Es ist die Frage, ob hier nicht eine unterschiedliche Behandlung eintritt, insbesondere in den beiden Fragen, die über das eigentliche Gebiet der Seelsorge hinaus das Gebiet der freien Wohlfahrtspflege einschließt. Es ist zu fragen, ob hier nicht eine unterschiedliche Behandlung nach der Richtung eintritt, daß Personen in den Verbänden, die satzungsgemäß nicht konfessionell festgelegt sind, dieses Zeugnisverweigerungsrecht nicht zusteht. Daher haben wir gebeten, da der Vermittlungsausschuß nun wegen größerer Fragen angerufen worden ist, auch diese Frage noch zur Erörterung zu stellen und § 53a in der Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Dr. STRAUSS: Staatssekretär im Bundesjustizministerium: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf Sie bitten, den § 53a — es muß heißen „der Strafprozeßordnung“ — nicht zum Gegenstand der Anrufung des Vermittlungsausschusses zu machen. Ich habe den Eindruck, daß hier ein **Mißverständnis** vorliegt. Um dieses Mißverständnis aufzuklären, müssen wir einmal auf den Wortlaut der Vorlage zurückgehen. § 53 gibt in seinen hierfür in Frage kommenden Teilen vier Gruppen ein Zeugnisverweigerungsrecht: Geistlichen, Strafverteidigern schlechthin, Rechtsanwälten, Patentanwälten, Notaren, Ärzten, Zahnärzten, Apothekern und Hebammen — das ist Gruppe 3 — und als vierte Gruppe den Mitgliedern des Bundestags, der Landtage oder einer Zweiten Kammer. § 53a gibt den **berufsmäßig tätigen Gehilfen** dieser vier Gruppen gleichfalls ein Zeugnisverweigerungsrecht. Das Zeugnisverweigerungsrecht der berufsmäßig tätigen Gehilfen kann natürlich niemals weitergehen als das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 genannten hauptsächlich Beteiligten. In der Regierungsvorlage waren nur die Gruppen 2 bis 4, also Verteidiger, Rechtsanwälte mit allem, was dazu gehört, und die Abgeordneten in den Parlamenten genannt, hingegen nicht die Geistlichen hinsichtlich dessen, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut wird, weil wir nicht übersahen, daß hier ein Bedürfnis vorlag. In den Ausschußberatungen kam die Anregung, auch die berufsmäßig tätigen **Gehilfen der Geistlichen** einzubeziehen. Die Bundesregierung hat sich diese Anregung zu eigen gemacht und steht ungeschränkt hinter der Fassung des Ausschusses. Ich bitte, bei der Prüfung der Frage vor allem darauf zu achten, daß alle diese vier Gruppen nur insoweit ein Zeugnisverweigerungsrecht

(A) haben — dasselbe gilt natürlich erst recht für ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen —, als es sich um Dinge handelt, die ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt geworden sind. Das ist besonders scharf akzentuiert formuliert worden. — Der Ausschuß des Bundestages hat sogar noch eine Verschärfung der Formulierung für die Geistlichen vorgenommen. Geistliche besitzen also ein **Zeugnisverweigerungsrecht** nur über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger, nicht aber über das, was ihnen in **Ausübung ihrer sonstigen z. B. fürsorglichen Tätigkeit** bekannt geworden ist. Auch ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen — also namentlich Vikare, — sind selbstverständlich nur dann zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, wenn es sich um eine Hilfstätigkeit für den Geistlichen in seiner Eigenschaft als Seelsorger handelt. Ich glaube mich zu entsinnen, daß im Bundestag einmal von einem Wunsch der Fürsorger, schlechthin ein Zeugnisverweigerungsrecht zu bekommen, gesprochen wurde. Das ist meines Erachtens nicht möglich. Wir können das Zeugnisverweigerungsrecht, das im Laufe der letzten Jahrzehnte ohnedies stark ausgedehnt wurde, nicht nun noch auf eine weitere Gruppe, nämlich auf alle Fürsorger schlechthin, ausdehnen. Ich möchte annehmen, daß der Antrag Niedersachsens insofern auf ein kleines Mißverständnis zurückgeht. Es handelt sich nicht um die fürsorgliche Tätigkeit von hauptamtlich tätigen Gehilfen von Seelsorgern, sondern nur um die Seelsorge. Ich möchte bitten, den Vermittlungsausschuß nicht auch noch mit diesem Problem zu belasten.

(B) **ALBERTZ** (Niedersachsen): Herr Staatssekretär, der Antrag von Niedersachsen war theologisch belastet. Ich bin nämlich nicht der Meinung, daß man Seelsorge so abgrenzen kann, wie Sie es getan haben, möchte aber damit nicht den Bundesrat belasten.

Vizepräsident **REUTER**: Ich lasse über den Antrag des Landes Niedersachsen abstimmen. Wer ist für diesen Antrag? — Nur Niedersachsen; das reicht für die Mehrheit nicht aus.

(Heiterkeit.)

Und Hessen! Damit ist der Antrag des Landes Niedersachsen abgelehnt. Mit der Annahme des Antrags auf der BR-Drucks. Nr. 256/1/53 hat der Bundesrat aber beschlossen, zu dem Entwurf eines **Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes den Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den dort angeführten Gründen anzurufen.

Ich schlage vor, die Tagesordnungspunkte 13, 14 und 15

Entwurf eines Gesetzes über das Zweite Protokoll vom 22. November 1952 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Österreich und Bundesrepublik Deutschland) (BR-Drucks. Nr. 304/53),

Entwurf eines Gesetzes über den deutsch-chilenischen Briefwechsel vom 6. September 1952 betreffend die zollfreie Einfuhr von 50 000 t Chile-Salpeter in der Zeit vom

1. Juli 1952 bis 30. Juni 1953 (BR-Drucks. (C) Nr. 305/53),

Entwurf eines Gesetzes über das Zweite Berichtigungs- und Änderungsprotokoll am 8. November 1952 zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) (BR-Drucks. Nr. 303/53)

gemeinsam zu behandeln und bitte den Herrn Berichterstatter, über diese drei Punkte zusammen zu berichten.

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat beim ersten Durchgang keine Einwendungen gegen die drei Gesetzentwürfe erhoben. Der Bundestag hat am 18. Juni 1953 sämtliche drei Gesetzentwürfe unverändert nach der Regierungsvorlage verabschiedet. Im Namen des Wirtschaftsausschusses empfehle ich, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Vizepräsident **REUTER**: Der Antrag lautet in allen drei Fällen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Ist jemand gegen diesen Antrag? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß **gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters** beschlossen worden ist.

Die Tagesordnungspunkte Nr. 16 und 17 hatten wir bereits erledigt.

Wir kommen dann zu Tagesordnungspunkt 18: (D)

Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zu der Vereinbarung über die Regelung der Schweizer Frankengrundsschulden vom 23. Februar 1953 (BR-Drucks. Nr. 300/53)

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die am 23. Februar 1953 in Zürich getroffene Vereinbarung über die Regelung der Schweizerfranken-Grundsschulden ratifiziert werden. Die Schweizerfranken-Grundsschulden fallen als deutsche Vorkriegs-Auslandsschulden unter das Abkommen über deutsche Auslandsschulden. Es handelt sich für das Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) um 400 Grundsschulden mit einem Gesamtbetrag von etwa 85 Millionen Schweizerfranken. Die nach dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden vorgesehenen Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik und der Schweiz haben zu der Vereinbarung vom 23. Februar 1953 geführt. Die in der Vereinbarung enthaltenen Regelungen entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen der Anlage IV des Auslandsschuldenabkommens. Darüber hinaus sind gewisse Erleichterungen erreicht worden, die die Herabsetzung der Kapitalschuld bei Überbelastungen, ferner die Zahlungsfristen für rückständige Zinsen, Zinsnachlässe und Stundungen für Tilgungsraten betreffen. Die Vereinbarung bedarf noch der Genehmigung der Regierungen von Frankreich, Großbritannien und der Vereinigten Staaten. Sie wird danach als Anlage zum Abkommen über deutsche Auslandsschulden gelten und soll zusammen mit dem Abkommen veröffentlicht

- (A) werden. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, gegen den Gesetzentwurf Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Vizepräsident **REUTER**: Da keine Wortmeldungen vorliegen, nehme ich an, daß sich keine Einwendungen gegen den Vorschlag des Berichterstatters ergeben. Danach hat der Bundesrat beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

Ich rufe auf Punkt 19 der Tagesordnung:

- I. Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vertretern der Gläubiger und Garantmächte über die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für gewisse österreichische Auslandsanleihen,
- II. Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Regelung der Forderungen der Französischen Republik an die Bundesrepublik Deutschland,
- III. Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über die Regelung der Forderungen des Fürstentums Liechtenstein an die Bundesrepublik Deutschland

(BR-Drucks. Nr. 312/53)

- (B) **Dr. FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Von den drei von der Bundesregierung zur Zustimmung vorgelegten Vereinbarungen stehen die beiden ersten im engsten Zusammenhang mit dem Abkommen vom 27. Februar 1953 über Deutsche Auslandsschulden. Sie gelten auf Grund der Bestimmungen des Art. 19 des Schuldenabkommens nach erteilter Zustimmung der Regierungen Englands, Frankreichs und der Vereinigten Staaten als Anlage dieses Abkommens.

Die Vereinbarungen mit Liechtenstein dagegen stehen sachlich im Zusammenhang mit dem deutsch-schweizerischen Abkommen vom 26. August 1952 über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich. Auch insoweit besteht hier doch ein Zusammenhang mit der Schuldenkonferenz, als die Verhandlungen hierüber sowohl mit der Schweiz als auch mit den alliierten Regierungen im wesentlichen während der Londoner Konferenz geführt wurden.

Die Vereinbarungen sind von der Bundesregierung erst jetzt vorgelegt worden, da sie die endgültige Zustimmung der drei alliierten Mächte, die bislang nur für die Vereinbarung mit Liechtenstein erteilt ist, auch für die beiden anderen Vereinbarungen, die zunächst nur vorläufig genehmigt wurden, abwarten wollte. Diese endgültigen Zustimmungen liegen zwar auch jetzt noch nicht vor. Die Bundesregierung sah sich jedoch nunmehr veranlaßt, ohne Rücksicht hierauf die Vereinbarungen den gesetzgebenden Körperschaften zur Zustimmung vorzulegen, weil die Vereinbarungen

bezüglich der österreichischen Anleihen und mit Frankreich Bestandteil des Schuldenabkommens werden, zusammen mit dem Schuldenabkommen in Kraft treten sollen, und weil die bereits am 1. Juli 1953 beginnenden Zahlungstermine nur eingehalten werden können, wenn die Zustimmungsgesetze noch in dieser Wahlperiode des Bundestags verabschiedet werden.

Zu den drei Entwürfen ist im einzelnen ganz kurz folgendes zu sagen. Erstens: **Österreichische Anleihen**. Die Zahlungsverpflichtungen der Bundesrepublik basieren auf der Schuldenerklärung der Bundesregierung vom 6. März 1951, in der sie die Haftung für die „Zinsen und Kosten“ der österreichischen Anleihen für die Zeit vom 12. März 1938 bis 8. Mai 1965 übernommen hat. Die gesamte Tilgung dagegen und die Verzinsung der Anleihen außerhalb dieser Zeitspanne obliegt der Österreichischen Regierung. Die Vereinbarungen beziehen sich nur auf Auslandsanleihen; die inneren österreichischen Anleihen bleiben hiervon unberührt. Die von der Bundesregierung übernommene Gesamtschuld beträgt etwa 54,45 Millionen DM Gegenwert, zahlbar in 15 ungleichen Jahresraten in verschiedenen Währungen, beginnend am 1. Juli 1953.

Zweitens: **Verrechnungsverkehr mit Frankreich**. Die französische Regierung ist während der Londoner Schuldenverhandlungen an die Bundesrepublik herangetreten mit dem Ersuchen, die bei der Einstellung des deutsch-französischen Verrechnungsverkehrs im Jahre 1944 offengebliebenen französischen Forderungen zu begleichen. Die hierüber gemäß Art. 10 der jetzigen Anlage 4 des Schuldenabkommens eingeleiteten Verhandlungen, die sich infolge des Fehlens fast jeglicher Unterlagen sehr langwierig gestalteten, führten dazu, daß die französische Regierung ihre ursprünglich auf mehrere Millionen DM bezifferte Forderung auf 818 000 DM herabsetzte, während die deutsche Seite den Betrag von 600 000 DM als ausreichend erachtete. Im Wege eines Vergleichs einigte man sich auf eine einmalige, am 1. Oktober 1953 fällige Zahlung von 700 000 DM.

Drittens: **Forderungen Liechtensteins**. Die liechtensteinischen Forderungen setzen sich aus drei Posten zusammen:

1. Internierungskosten von Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht,
2. Lohnforderungen liechtensteinischer Grenzgänger und Honorarforderungen liechtensteinischer Ärzte für die Behandlung der Grenzgänger,
3. Vermögensteuer der Deutschen Reichsbahn für ihre Vermögensanlagen auf liechtensteinischem Gebiet für 1944 und das erste Quartal 1945.

Der Gesamtbetrag dieser Forderungen belief sich auf 457 000 DM Gegenwert, die im wesentlichen auf die unter Ziff. 1 genannten Forderungen entfallen. Die Verhandlungen führten im Vergleichswege zu einem Forderungsnachlaß von 17 000 DM, so daß sich eine Restforderung von 440 000 DM ergab. Hiernit erklärte sich Liechtenstein für alle soeben umschriebenen Forderungen als abgefunden. Die Zahlungen sind in vier gleichen Jahresraten, beginnend am 1. Juli 1953, fällig.

(A) Die drei Gesetzesvorlagen bilden praktisch einen integrierenden Bestandteil der Londoner Schuldenregelung, von deren pünktlicher Erfüllung es abhängt, ob die Bundesrepublik und ihre Wirtschaft ihre Kreditwürdigkeit im Ausland wieder herstellen können. Aus diesen Erwägungen hat der Finanzausschuß des Bundesrats gestern einstimmig beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, gegen die vorliegenden drei Entwürfe keine Bedenken zu erheben.

Vizepräsident REUTER: Darf ich annehmen, daß keine Einwendungen gegen den Antrag des Herrn Berichterstatters erhoben werden? — Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG

(C) entsprechend der Empfehlung des Herrn Berichterstatters beschlossen, gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben.

Wir sind damit am Schluß unserer Tagesordnung angelangt. Die nächste Sitzung des Bundesrats findet statt am Freitag, dem 3. Juli, um 10 Uhr.

Ich schließe die Sitzung mit bestem Dank für Ihre Mitarbeit.

(Ende der Sitzung 12.18 Uhr.)

(B)

(D)